

Stellungnahme Österreichs zum GREVIO-Bericht der ersten thematischen Evaluierungsrunde

„Building trust by delivering support, protection and justice“

Wien, September 2024

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundeskanzleramt, Sektion III Frauenangelegenheiten und Gleichstellung, Minoritenplatz
3, 1010 Wien

Gesamtumsetzung: Abteilung III/4, Nationale Koordinierungsstelle der Istanbul Konvention
Wien, 2024. Stand: 2. September 2024

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind
ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger
Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundeskanzleramtes und der
Autorin / des Autors ausgeschlossen ist. Rechtsausführungen stellen die unverbindliche
Meinung der Autorin / des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen
Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an
contact@coordination-vaw.gv.at.

Einleitung	4
I. Entwicklungen.....	6
Gesetzliche Maßnahmen als Antwort auf neue Formen von Gewalt.....	6
Pornografiekonsum von Kindern und Jugendlichen	7
Geschlechtsspezifische Tötungen von Frauen	8
II. Definitionen, Maßnahmen, Finanzierung und Datenerhebung	10
Artikel 3: Begriffsbestimmungen.....	10
Artikel 7: Umfassende und koordinierte politische Maßnahmen.....	11
Artikel 8: Finanzielle Mittel	13
Artikel 11: Datensammlung und Forschung.....	15
Daten der Strafverfolgungsbehörden und der Justiz.....	15
Daten im Gesundheitsbereich.....	16
Daten von Sozialdiensten.....	17
III. Umsetzung ausgewählter Bestimmungen	18
Prävention	18
Artikel 12: Allgemeine Verpflichtungen	18
Artikel 14: Bildung	22
Artikel 15: Aus- und Fortbildung von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen	31
Artikel 16: Vorbeugende Interventions- und Behandlungsprogramme (Täterarbeit) ...	36
Schutz und Unterstützung.....	37
Artikel 18: Allgemeine Verpflichtungen	37
Artikel 20: Allgemeine Hilfsdienste	41
Artikel 22: Spezialisierte Hilfsdienste.....	45
Artikel 25: Unterstützung für Opfer sexueller Gewalt	47
Materielles Recht	52
Artikel 31: Sorgerecht, Besuchsrecht und Sicherheit	52
Artikel 48: Verbot verpflichtender alternativer Streitbeilegungsverfahren oder Strafurteile	53
Ermittlungen, Strafverfolgung, Verfahrensrecht und Schutzmaßnahmen	54
Artikel 49 und 50: Allgemeine Verpflichtungen und Soforthilfe, Prävention und Schutz 54	
Artikel 51: Gefährdungsanalyse und Gefahrenmanagement	57
Artikel 52: Eilschutzanordnungen	58
Artikel 53: Kontakt- und Näherungsverbote sowie Schutzanordnungen.....	59
Artikel 56: Schutzmaßnahmen	61

Einleitung

Österreich wird derzeit – gemeinsam mit den Ländern Albanien, Dänemark und Monaco – einer thematischen Evaluierung mit dem Fokusthema „*building trust by delivering support, protection and justice*“ unterzogen. In dieser Überprüfungsrunde wird die Umsetzung von ausgewählten Aspekten einiger Artikel der Istanbul-Konvention seit dem GREVIO-Endbericht der Basisevaluierung abgefragt.

Die derzeit laufende 2. Staatenprüfung wurde im Jänner 2023 mit der Übermittlung des offiziellen Aufforderungsschreibens des Europarates zur Legung eines Staatenberichts eingeleitet. Der daraufhin von der Nationalen Koordinierungsstelle – unter Einbeziehung aller Ressorts und der Bundesländer – verfasste bzw. zusammengeführte „**Thematische Evaluierungsbericht zur Umsetzung der Istanbul Konvention**“ (=2. Staatenbericht) wurde im Juni 2023 an den Europarat übermittelt.¹

Von **2. bis 6. Oktober 2023** folgte ein Staatenbesuch durch eine **GREVIO-Expertinnen- und Expertendelegation in Österreich**. Die Treffen mit dem Fachpersonal der Verwaltung wurden von der Nationalen Koordinierungsstelle organisiert. Zusätzlich traf GREVIO Expertinnen und Experten von NGOs sowie der Politik. Eine Liste aller im Rahmen des Staatenbesuchs getroffenen Einrichtungen, NGOs, etc. ist dem Anhang II des GREVIO-Berichts zu entnehmen.

Anhand der gesammelten Informationen erstellte GREVIO einen vorläufigen Bericht, zu dem Österreich Stellung bezog. Unter Berücksichtigung der österreichischen Stellungnahme verfasste **GREVIO den Abschlussbericht** und übermittelte diesen am 26. Juni 2024 an Österreich. Die **vorliegende Stellungnahme bezieht sich auf die im GREVIO-Bericht angeführten Schlussfolgerungen bzw. Empfehlungen**.

Die gegenständliche Stellungnahme ist in drei Teile untergliedert und folgt damit der Struktur des GREVIO-Berichts. Im ersten Teil wird auf die von GREVIO

¹ Siehe Thematischer Evaluierungsbericht zur Umsetzung der Istanbul-Konvention, Juni 2023; <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/dam/jcr:179c1705-d81c-4df6-88f1-a0e6a50bc5f0/de-staatenbericht-final-v2.pdf> (zuletzt abgefragt am 05.07.2024).

identifizierten Entwicklungen eingegangen, im zweiten und dritten Teil wird jeweils Stellung zu den Schlussfolgerungen bzw. Empfehlungen bezogen. Währenddessen im zweiten Teil die verwendeten Begriffsbestimmungen, gesetzte Maßnahmen und die Finanzierung im Vordergrund stehen, konzentriert sich der dritte Teil auf die Umsetzung konkreter Bestimmungen.

Allgemeine Hinweise: Aufgrund von Änderungen der Zuordnung relevanter Politikbereiche zu einzelnen Ministerien, insb. der Bereiche Frauen- und Gleichstellung, Familienangelegenheiten sowie Integration, werden in diesem Bericht die Begriffe Frauenressort, Familienressort, etc. angeführt und nicht die vollständigen Bezeichnungen der aktuell zugeordneten Ministerien verwendet.

Der GREVIO-Bericht und die gegenständliche Stellungnahme Österreichs werden gemäß Artikel 70 Abs. 2 der Istanbul-Konvention an das Parlament übermittelt.

I. Entwicklungen

Gesetzliche Maßnahmen als Antwort auf neue Formen von Gewalt

Hinsichtlich des Wunsches von GREVIO (in Rz. 4) in Zukunft einen **Fokus auf die Ausbildung von Polizei und Justiz im Bereich online Gewalt** zu legen, um letztendlich mehr Täter und Täterinnen zur Verantwortung ziehen zu können, wird wie folgt rückgemeldet:

- Zur Gewährleistung, dass in jedem Bezirk Österreichs zumindest eine IT-technisch ausgebildete Polizeibedienstete bzw. ein IT-technisch ausgebildeter Polizeibediensteter zur Verfügung steht, welcher die Kolleginnen bzw. Kollegen des jeweiligen Bezirkes in Cybercrimebelangen unterstützen kann, hat das Cybercrime Competence Center bereits vor Jahren begonnen, in einer mehrwöchigen Präsenzschiulung **Bezirks-IT-Ermittlerinnen bzw. Bezirks-IT-Ermittler** auszubilden. Es wurden bereits über 300 Bedienstete ausgebildet. Zusätzlich werden die rund 1.200 für den Themenkomplex Gewalt in der Privatsphäre besonders geschulten **Präventionsbediensteten**, die in den Polizeidienststellen als Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner zur Verfügung stehen, im Zuge ihrer Fortbildung in diesem Bereich geschult.
- Das Inkrafttreten des Hass-im-Netz-Bekämpfungsgesetz (HiNBG) wurde im Bereich des Straf(verfahrens)rechts mit einem Einführungserlass² sowie Seminaren in unterschiedlichen Oberlandesgerichtssprengeln begleitet und das Gesetzespaket zudem in der Literatur bereits mehrfach aufgegriffen und analysiert. Dies um der Komplexität der Bestimmungen seitens der Justiz zu begegnen.
- Zur Einrichtung der **Kompetenzstellen CYBERCRIME** in den Staatsanwaltschaften wird auf die Ausführungen zur Schlussfolgerung 26 Rz. 151, S. 55 verwiesen. Ausgehend von den spezifischen Bedürfnissen der mit Fällen von Internetkriminalität befassten Dienststellen hat das Justizressort in Abstimmung mit der Vereinigung der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und den Dienstbehörden ein effizientes und aktuelles Fortbildungskonzept zum Thema Internetkriminalität entwickelt:

Neben der **Basisschiulung Cybercrime** (mehrere Module) werden **im Zertifikatslehrgang Cybercrime** vertiefende Kenntnisse, insbesondere für die Tätigkeit in den Kompetenz- und Koordinierungsstellen Cybercrime bei den Staatsanwaltschaften, vermittelt. Der aktuelle Durchgang dieses Zertifikatslehrgangs, der sich mit rechtlichen, internationalen,

² Siehe Erlass vom 24. Dezember 2020 über die straf- und medienrechtlichen Regelungen des Bundesgesetzes, mit dem Maßnahmen zur Bekämpfung von Hass im Netz getroffen wurden, eJABl. Nr. 86/2020.

technischen, forensischen und ermittlungstaktischen Fragestellungen auseinandersetzt, wird von 45 Staatsanwältinnen bzw. Staatsanwälten und Richterinnen bzw. Richtern besucht. Gleichzeitig wird der Aspekt der Cyberkriminalität weiterhin in regelmäßigen **Fachveranstaltungen** zu spezifischen strafrechtlichen Themen behandelt. Als Spezialveranstaltung kann hier z.B. die **jährliche Arbeitstagung** der Staatsanwältinnen bzw. Staatsanwälte und Ermittlungsleiterinnen bzw. Ermittlungsleiter **zur Bekämpfung von sexuellem Missbrauch online/Sexualstraftaten im Internet** angeführt werden.

Ergänzend zu den GREVIO-Ausführungen in Rz. 3 wird erläutert, dass in Wien im Jahr 2020 aufgrund des spezifischen Beratungsbedarfs bei von Cybergewalt betroffenen Frauen die „**Kompetenzstelle gegen Cybergewalt**“ eingerichtet wurde. IT-Sicherheitsspezialistinnen bzw. -spezialisten der Stadt Wien (von WienCERT) unterstützen von Cybergewalt betroffene Klientinnen des 24-Stunden Frauennotrufs der Stadt Wien (01/71719) sowie Klientinnen des Vereins Wiener Frauenhäuser, wenn psychosoziale Beraterinnen bei Cybergewalt an die Grenzen ihrer technischen Expertise stoßen. Dieses Angebot wurde auf Klientinnen weiterer, vom Frauenservice Wien geförderter Gewaltschutzvereine ausgeweitet, wobei der 24-Stunden Frauennotruf als Koordinierungs- und Schnittstelle dient.

Pornografiekonsum von Kindern und Jugendlichen

Die Rückmeldungen haben ergeben, dass das Thema im Rahmen von Projekten und Programmen mit Jugendlichen behandelt wird. Als konkretes Beispiel wird angeführt, dass es in z.B. in Tirol diesbezügliche Angebote der Schulsozialarbeit gibt (Tiroler Kinder- und Jugend GmbH³). Die Präventionsarbeit der Schulsozialarbeit geht über das bloße Informieren von Schulklassen hinaus. Fragen und Probleme von Schülerinnen bzw. Schülern werden ernst genommen, es werden adäquate Umgangsweisen mit Gefühlen und Überforderung aufgezeigt. Es besteht das Bestreben, die Schulsozialarbeit in Tirol weiter auszubauen.⁴

³ Siehe <https://www.kinder-jugend.tirol/> (zuletzt abgefragt am 05.07.2024).

⁴ Siehe <https://www.kinder-jugend.tirol/praevention/schuso/> (zuletzt abgefragt am 05.07.2024).

Geschlechtsspezifische Tötungen von Frauen

GREVIO fasst in Rz. 8 wesentliche Ergebnisse der „Untersuchung Frauenmorde – eine quantitative und qualitative Analyse“⁵ zusammen. Im Rahmen der Studie wurden vollendete Morde an Frauen und Mädchen untersucht – mit einer Kategorisierung in Femizide und andere Frauenmorde – aber keine Mordversuche. Damit die Gründe dafür, warum Frauen sich im Vorfeld von Mord- und Femizidversuchen nicht an die Polizei oder an Gewaltschutzeinrichtungen gewandt haben, erhellt werden, wird das Frauenservice Wien eine **Studie zu Femiziden und Femizid-Versuchen in Wien** beauftragen. Die Ergebnisse dieser Untersuchung werden im ersten Halbjahr 2025 erwartet.

In Hinsicht auf die in Rz. 9 dargelegte verstärkte Bewusstseinsbildung über das Vorhandensein von Hilfseinrichtungen wird betont, dass in diesem Bereich in den letzten Jahren sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene große Anstrengungen unternommen und zahlreiche Maßnahmen ergriffen wurden. So agieren seit dem vergangenen Jahr alle Gewaltschutzzentren unter einem einheitlichen Außenauftritt. Dieses **gemeinsame Corporate Design** soll die Wiedererkennbarkeit stärken. Zudem wurden auch die Frauenhelpline und die Gewaltschutzzentren mit umfassenden Medienkampagnen bekannt gemacht. Darüber hinaus wurde eine umfassende „**Gewaltschutzstrategie zur Koordinierung und Vernetzung mit Fokus auf Beratung gewaltbetroffener Frauen in Österreich**“ erarbeitet, die auch darauf abzielt, die Sichtbarkeit des flächendeckenden und niederschweligen Beratungsnetzes in der Öffentlichkeit zu erhöhen. Ausführungen zu dieser, im Sommer 2024 veröffentlichten Strategie sind unter der Schlussfolgerung 2, Rz. 21, S. 11 zu finden.

Auch die **Website Frauen- und Mädchenberatungsstellen**⁶ und die **Website zu den Hilfsangeboten bei Gewalt gegen Frauen**⁷ sollen dazu beitragen, die Kontaktdaten von Beratungsstellen schnell zu finden. Zudem wird das Angebot der **juristischen und psychosozialen Prozessbegleitung auf einer eigenen Website**⁸ dargestellt.

⁵ Haller et al. Untersuchung Frauenmorde – eine quantitative und qualitative Analyse, 2023; <https://ikf.ac.at/schwerpunkte/sicherheit/rechtsstaat/2022-untersuchung-frauenmorde> (zuletzt abgefragt am 05.07.2024).

⁶ Siehe <https://www.frauenberatung.gv.at/beratungsstellen#/?region=> (zuletzt abgefragt am 05.07.2024).

⁷ Siehe <https://www.hilfsangebote-bei-gewalt-gegen-frauen.at/hilfe-gegen-gewalt.html> (zuletzt abgefragt am 05.07.2024).

⁸ Siehe <https://www.hilfe-bei-gewalt.gv.at/> (zuletzt abgefragt am 05.07.2024).

In Rz. 9 wird von GREVIO festgestellt, dass das Thema Suizide in Zusammenhang mit geschlechtsspezifischer Gewalt und so auch als Folge von Hassrede bislang wenig erforscht ist. Hierzu wird angemerkt, dass im Rahmen der Umsetzung des österreichischen **Suizidpräventionsprogramms (SUPRA) derzeit das Thema Hassrede schwerpunktmäßig** behandelt wird.⁹

⁹ Für weitere Informationen zum österreichischen Suizidprogramm SUPRA, siehe <https://www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Nicht-uebertragbare-Krankheiten/Psychische-Gesundheit/Suizid-und-Suizidpr%C3%A4vention-SUPRA.html> (zuletzt abgefragt am 05.07.2024).

II. Definitionen, Maßnahmen, Finanzierung und Datenerhebung

Artikel 3: Begriffsbestimmungen

15. GREVIO verweist auf die Schlussfolgerung, zu der sie in ihrem Basisevaluierungsbericht gekommen ist, und **empfiehlt** der österreichischen Regierung **dringend**, eine allgemein gültige Legaldefinition von häuslicher Gewalt, die auch Gewalttaten innerhalb der Familie und zwischen derzeitigen oder früheren Eheleuten oder Partnerinnen und Partnern abdeckt, die nicht in einem gemeinsamen Haushalt leben, zur Verwendung durch alle maßgeblichen Personen und in Übereinstimmung mit Artikel 3b der Istanbul-Konvention einzuführen.
(Schlussfolgerung 1)

Im Bereich des Innenressorts wird der Begriff „**Gewalt in der Privatsphäre**“ verwendet, da diese Bezeichnung, der dortigen Expertinnen- und Expertenmeinung nach, viel weiter gefasst ist und nicht nur einen „gemeinsamen Haushalt“ betrifft. Umfasst sind Gewalttaten zwischen Personen, die in einem gemeinsamen Haushalt leben oder lebten oder eine enge (familiäre) Beziehung haben oder hatten.

Eine weitere Differenzierung erfolgte im Bereich der Polizeilichen Kriminalstatistik durch die Einführung entsprechender Kategorien von „Beziehungsverhältnissen“.

Von Seiten des Justizressorts wird erneut auf die Ausführungen zur einheitliche Definition von Gewalt im sozialen Nahraum im „Thematischen Evaluierungsbericht“, S. 11 ff. hingewiesen. Ergänzend dazu wird dargelegt, dass die Definition daher an ein Angehörigenverhältnis oder an eine vergleichbare Nahebeziehung (vgl. § 72 Abs 1 und 2 StGB) zwischen Opfer und Täter anknüpft. Die betreffenden Verfahren werden im Register der Staatsanwaltschaften und Gerichte durch die **Setzung der Deliktskennung „FAM“** ausgewiesen. Die einheitliche Definition stellt die gleichartige Anwendung der FAM-Kennung durch die einzelnen staatsanwaltschaftlichen Behörden und *in weiterer Folge* auch durch die Gerichte sicher, sodass diesbezügliche Harmonisierung erreicht wird.

Eine **VJ-Auswertung der Kennung** kann nunmehr bspw. Anfall, Anklagen, Diversion inkl. Gericht (konkret: Diversionsangebote nach § 200 StPO und vorläufige Rücktritte nach §§ 201,

203, 204 StPO), Verurteilungen, Freisprüche, Einstellungen, § 35c StAG in diesem Delinquenzbereich ermitteln. Die Definition „Gewalt im sozialen Nahraum“ und damit auch die darauf aufbauende Verwendung der FAM-Kennung identifiziert allerdings *nicht Einzelfälle* konkreter Verwandtschaftsverhältnisse zwischen konkretem Opfer und Täter bzw. Täterin, sondern allgemein ein Verhältnis im definierten Nahe- bzw. Angehörigenkreis.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Tötung von Frauen und Mädchen wegen ihres Geschlechts einen **besonders verwerflichen Beweggrund** nach § 33 Abs. 1 Z 5 StGB darstellt. Wenn es sich (überdies) um eine **Beziehungstat** handelt, kommt (auch) der Erschwerungsgrund des § 33 Abs. 2 Z 2 StGB zum Tragen (auch im Falle der Tötung durch den Ex-Partner).

Aus den dargelegten Gründen wird zu Schlussfolgerung 1, Rz. 15, rückgemeldet, dass es sich bei der geforderten Einführung einer allgemeinen Legaldefinition von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt um eine Querschnittsmaterie handelt und die von GREVIO gewünschte Definition nur dann Sinn machen würde, wenn damit Kompetenzen, Aufgaben, Verpflichtungen oder Befugnisse in diesem umfassenden Sinn umschrieben werden sollen. Für den Bereich des Strafgesetzbuches (StGB) kommt solch eine allgemeine Definition *nicht* in Betracht, weil gerade die bezug habenden materiellen Straftatbestände der Istanbul-Konvention selbst („Substantive Law“) nicht an eine allgemeine Definition oder einen allgemeinen Tatbestand anknüpfen, sondern explizit eine **Kriminalisierung verschiedener Formen von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt** fordern.

Artikel 7: Umfassende und koordinierte politische Maßnahmen

21. In Anlehnung an die im GREVIO-Basisevaluierungsbericht enthaltenen Schlussfolgerungen **empfiehlt** GREVIO der österreichischen Regierung **dringend**, eine/n langfristige/n umfassende/n Aktionsplan/Strategie zu erarbeiten, der/die sämtlichen unter die Istanbul-Konvention fallenden Gewaltformen gebührende Bedeutung beimisst. (Schlussfolgerung 2)

Österreich erkennt die Bedeutung der Erstellung eines/r **langfristigen Nationalen Aktionsplans/Strategie**, der/die unabhängig von einer Regierungsperiode ist, an.

Daher wurde im ersten Halbjahr 2024 intensiv an der Erarbeitung der umfassenden „**Gewaltschutzstrategie zur Koordinierung und Vernetzung mit Fokus auf Beratung gewaltbetroffener Frauen in Österreich**“ gearbeitet.¹⁰ Basierend auf dem regionalen und inhaltlichen Ausbau sowie der finanziellen Erhöhungen in den vergangenen Jahren steht mittlerweile allen Frauen und Mädchen in Österreich ein flächendeckendes und niederschwelliges Beratungsnetz bei allen Gewaltformen zu Verfügung. Dieses erstreckt sich von ganzheitlichen Frauen- und Mädchenberatungsstellen, über Frauenberatungsstellen bei sexueller Gewalt, bis hin zu spezialisierten Kriseneinrichtungen. Das dichte Beratungsnetz ist in ein über Jahre hinweg entwickeltes institutionelles Gesamtsystem, bestehend aus Gewaltpräventions- und Gewaltschutzstrukturen – wie Polizei, Staatsanwaltschaft, Beratungsstellen für Gewaltprävention, Männerberatungsstellen, Frauenhäuser und Gewaltambulanzen – eingebettet.

Die erarbeitete Strategie

- identifiziert daher **strategische Schwerpunkte und Maßnahmen in den Schlüsselbereichen** Bildung, Inneres, Justiz, Soziales, Gesundheit und Frauen im Zusammenhang mit geschlechtsspezifischer Gewalt;
- **institutionalisiert die „Nationale Plattform gegen Gewalt an Frauen“** als interdisziplinäres, institutionenübergreifendes Dach zum Austausch über das Thema Gewalt gegen Frauen;
- **erhöht die Sichtbarkeit des flächendeckenden und niederschwelligen Beratungsnetzes** und betont seine Bedeutung für die individuelle Beratung und Unterstützung von Frauen und Mädchen sowie seinen gesamtgesellschaftlichen Beitrag zur Gleichstellung, Gewaltprävention und Gewaltschutz;
- festigt den Grundstein für eine abgestimmte kontinuierliche, bedarfsorientierte und klientinnenorientierte **Weiterentwicklung dieses Beratungsangebots**;
- fördert eine **verlässliche und effektive Zusammenarbeit sowie Vernetzung** zwischen dem Beratungsnetz und weiteren öffentlichen sowie öffentlich finanzierten Institutionen im Bereich Gewaltprävention und Gewaltschutz als institutionelles Gesamtsystem.

Im Hinblick auf den Verweis von GREVIO in Rz. 20 zur Wichtigkeit der Erarbeitung der Strategie in einem konsultativen Prozess, wird darauf hingewiesen, dass das Frauenressort

¹⁰ Siehe „Gewaltschutzstrategie zur Koordinierung und Vernetzung mit Fokus auf Beratung gewaltbetroffener Frauen in Österreich“, 2024; https://www.bundeskanzleramt.gv.at/dam/jcr:8dcf349c-7cab-4566-874b-2091246f30d9/gewaltschutzstrategie_beratung_gewaltbetroffener_frauen_oesterreich_2024_nbf.pdf (zuletzt abgefragt am 09.08.2024).

die Gewaltschutzstrategie in einem mehrmonatigen partizipativen Prozess unter Einbindung von insgesamt über 200 Akteurinnen und Akteuren aus der Praxis sowie der Bundes- und Landesverwaltung erarbeitet hat.

Österreich hat daher die Aufforderung zur Erstellung einer Strategie bereits aufgegriffen und umgesetzt.

Artikel 8: Finanzielle Mittel

27. GREVIO **empfiehlt** der österreichischen Regierung, angemessene und langfristige finanzielle Förderungen für die verschiedenen spezialisierten Hilfsdienste über die Gewaltschutzzentren hinaus sicherzustellen.
(Schlussfolgerung 3)

Österreich ist sich der Themenstellungen rund um die einjährigen Förderungsvergaben bewusst, die jedoch auf einjährigen Budgetbeschlüssen des Parlaments basieren. Wie von GREVIO in Rz. 26 richtig festgestellt, verfügt eine Gruppe von Förderungsnehmerinnen und -nehmern des Frauenressorts bereits über **Rahmenförderungsverträge von 2023 bis 2027** und es besteht somit Planungssicherheit. Zudem handelt es sich bei den Förderungsnehmenden des Frauenressorts durchgängig um seit Jahrzehnten ko-finanzierte österreichweite Frauen- und Mädchenberatungs- und Betreuungseinrichtungen, deren Förderungen zwischen 2019 und 2024 um insgesamt über 150% erhöht wurden.

Weiters wird angemerkt, dass es mit den Bundesländern einen laufenden **Austausch zum bedarfsgerechten Ausbau und zur finanziellen Absicherung der ko-finanzierten Frauen- und Mädchenberatungsstellen** gibt.

Um ein höheres Maß der Absicherung und Planungssicherheit zu ermöglichen, fördert z.B. das Frauenservice Wien die Wiener Frauenberatungs- und Gewaltschutzvereine seit dem Jahr 2001 in Form von **3-Jahresverträgen**. Der Verein Wiener Frauenhäuser mit 228 Plätzen für von akuter Gewalt betroffenen Frauen und Kindern wird nahezu vollständig von der Stadt Wien, vertreten durch das Frauenservice Wien gefördert. Ergänzend wird angemerkt, dass der **24-Stunden Frauennotruf** als Referat des Frauenservice Wien eingerichtet und somit ein Teil der Wiener Stadtverwaltung ist. Die Mitarbeiterinnen dieser Gewaltschutzeinrichtung sind dementsprechend Mitarbeiterinnen der Stadt Wien, wodurch eine **Bestandsgarantie** gegeben ist. Sämtliche Beratungsangebote, Vernetzungen,

Fortbildungen, Vorträge und Sensibilisierungs- und Informationskampagnen werden von der Stadt Wien finanziert.

Ein weiteres Beispiel zur langfristigen und beständigen Finanzierung stammt aus dem Bundesland Burgenland: Um die **Finanzierung des Frauenhauses** zu gewährleisten, wurde es im Jahr 2021 in den Verbund der Sozialen Dienste Burgenland aufgenommen.

Zudem haben auch die anderen Ressorts, so z.B. das Integrationsressort oder das Familienressort, die Förderungen für Einrichtungen und Projekte erhöht bzw. das spezifische Beratungsangebot ausgebaut; bzgl. spezifischer Projektförderungen wird auf den „Thematischen Evaluierungsbericht“ verwiesen. Die angemessene finanzielle Förderung der Hilfseinrichtungen hat jedenfalls hohe Priorität.¹¹

Generell werden **Fördervergaben in Österreich als bedeutendes Instrument**, insbesondere in der Gewaltprävention angesehen. Im Bereich „Gewalt gegen Frauen und Mädchen“ werden nicht nur Opferschutzeinrichtungen selbst gefördert, sondern beispielsweise auch Maßnahmen und Projekte zur Optimierung der Vernetzungstätigkeiten im Bereich der Opferschutzorientierten Täterarbeit (OTA), allgemein zum Gewaltschutz, zur Weiterentwicklung eines gesamtheitlichen Gewaltschutzes (Opferschutz, Kinderschutz, Gefährder- und Gefährderinnenarbeit), zum Empowerment von Frauen, zur Stärkung der Kinderrechte oder zur Beseitigung von Geschlechterstereotypen.

Hinsichtlich der Anmerkung von GREVIO in Rz. 24 bezüglich einer **Bürokratiehürde** bei der Fördervergabe wird angemerkt, dass das Ausfüllen von Formularen und Bereitstellen von Daten bzw. Tätigkeitsberichten notwendig ist, um eine umfassende Evaluierung und Qualitätskontrolle durchzuführen. Die Daten werden basierend auf den Vorgaben des Finanzressorts, konkret der „Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln“¹² sowie der aktuellen BKA Sonderrichtlinie, erhoben. Von diesen Vorgaben kann nicht abgewichen werden. Selbstverständlich werden aber laufend Wege gesucht, die Organisationen bei der Förderabwicklung zu unterstützen, um die Verwaltungslast zu minimieren.

¹¹ Siehe auch Ausführungen in der „Stellungnahme Österreichs zum GREVIO-Bericht“ im Rahmen der 1. Staatenprüfung, S. 6. Ergänzend wird angeführt, dass z.B. das Bundesland Steiermark die steirischen Frauen- und Mädchenberatungsstellen finanziell besser abgesichert und 2-Jahresverträge vereinbart hat.

¹² Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014).

Weiters wird zu den GREVIO-Beobachtungen zu einem **fehlenden Überblick über Gewaltschutzausgaben** – ebenso in Rz. 24 – dargelegt, dass der Strategiebericht zum Bundesfinanzrahmengesetz (BFRG) einen Überblick bietet und sich daraus auch Tendenzen erkennen lassen. In Ergänzung zum „Thematischen Evaluierungsbericht“, S. 9 und 10, wird angeführt:

Auch im aktuell geltenden Finanzrahmen 2024-2027 wurden die Mittel für Gewaltschutzmaßnahmen neuerlich um insgesamt € 81,3 Mio. erhöht. Damit ist ein ex-ante Überblick über Ausgaben in den Bereichen Gewaltprävention und Gewaltschutz möglich. Ebenso wurden die tatsächlichen Ausgaben im jüngsten Ergebnisbericht über Budgetmittel für frauen- und gleichstellungsfördernde Maßnahmen des Bundes¹³ erhoben. Angemerkt wird, dass es sich aufgrund der Breite des Themas nur um Ausschnitte handelt und der Bund weit mehr Mittel aufwendet, als angeführt, der exakten Erhebung jedoch Grenzen gesetzt sind.

Artikel 11: Datensammlung und Forschung

Daten der Strafverfolgungsbehörden und der Justiz

36. GREVIO **empfiehlt** der österreichischen Regierung **dringend**, die Datenkategorien zur Verwendung durch die Justiz für die Arten von Täter-Opfer-Beziehungen zur genaueren Dokumentation des Wesens der Beziehung anzupassen und sicherzustellen, dass diese und andere in Verwendung stehende Datenkategorien institutionsübergreifend vereinheitlicht werden, damit Fälle von Gewalt gegen Frauen beim Durchlaufen der verschiedenen Phasen der Strafverfolgung nachverfolgt werden können. (Schlussfolgerung 4)

Von Seiten des Justizressorts wird zur Schlussfolgerung 4, Rz. 36, rückgemeldet, dass Strafverfahren wegen Gewalt im sozialen Nahraum bzw. Strafsachen im Familienkreis – unabhängig von der bezirks- oder landesgerichtlichen Zuständigkeit – als solche durch die Setzung der **Kennung „FAM“** in der Verfahrensautomation Justiz zu kennzeichnen sind.

¹³ Siehe „Ergebnisbericht über Budgetmittel für frauen- und gleichstellungsfördernde Maßnahmen des Bundes, Berichtszeitraum 2021“, 2023; abrufbar unter <https://www.imag-gmb.at/gender-budgeting/erhebung.html> (zuletzt abgefragt am 19.08.2024).

Dadurch sind bereits konkrete Rückschlüsse auf die Beziehung zwischen Opfer und Täter bzw. Täterin und deren Erfassung möglich.

Für statistische Zwecke erfolgen immer wieder Weiterentwicklungen der Verfahrensautomation Justiz (zuletzt Erweiterung der Deliktskennungen für Vorurteilmotive). Dabei ist stets der mit der Datenerfassung und -wartung verbundene Personalbedarf mitzubedenken. Die **Erfassung der Opfer-Täter-Beziehung in der Verfahrensautomation Justiz wird als nächster Ausbauschritt geprüft**, wobei auch der damit verbundene technische Aufwand analysiert werden muss.

Daten im Gesundheitsbereich

37. GREVIO **empfiehlt** der österreichischen Regierung, ihre Bemühungen zur Verbesserung der systematischen und vergleichbaren Datenerfassung durch den Gesundheitsbereich zur Anzahl der Frauen und Mädchen, die Opfer der verschiedenen unter die Istanbul-Konvention fallenden Formen von Gewalt sind, aufgeschlüsselt in Gewaltform, Geschlecht des Opfers, Alter und Beziehung zum mutmaßlichen Täter oder zur mutmaßlichen Täterin fortzusetzen. (Schlussfolgerung 5)

Wie im GREVIO-Bericht in Rz. 34 ausgeführt, beziehen sich die bestehenden Empfehlungen **„Standard für die einheitliche Datenerfassung in Krankenanstalten zu Fällen von (häuslicher) Gewalt“¹⁴** explizit nicht nur auf häusliche Gewalt, sondern schließen auch Fälle von sexualisierter Gewalt, Vergewaltigung und FGM/C mit ein. Die GREVIO-Rückmeldung wird **zum Anlass genommen, Informationen zur Verbreitung von Zwangssterilisation und Zwangsabtreibung in Österreich einzuholen** und mit Expertinnen und Experten zu überlegen, *ob* und *wie* Daten dazu in Krankenanstalten erfasst werden können.

¹⁴ Siehe „Standard für die einheitliche Datenerfassung in Krankenanstalten zu Fällen von (häuslicher) Gewalt“, Oktober 2023; abrufbar unter https://toolbox-opferschutz.at/sites/toolbox-opferschutz.at/files/2024-05/Datenspezifikation_final.pdf (zuletzt abgefragt am 05.07.2024).

Daten von Sozialdiensten

38. GREVIO **empfiehlt** der österreichischen Regierung **dringend**, Daten zur Anzahl der Frauen und Mädchen zu erfassen, die sich aufgrund von erlebter Gewalt gegen Frauen, einschließlich häuslicher Gewalt, an Sozialdienste wenden, aufgeschlüsselt in Gewaltform, Geschlecht des Opfers, Alter und Beziehung zum mutmaßlichen Täter oder zur mutmaßlichen Täterin. (Schlussfolgerung 6)

Zur Schlussfolgerung wird vom Arbeitsmarktservice (AMS) rückgemeldet, dass es nur jene Daten von Kundinnen und Kunden erfassen darf, die in § 25 Arbeitsmarktservice-Gesetz geregelt sind. Eine systematische Erfassung und Dokumentation von Daten zur Betroffenheit von (häuslicher) Gewalt von Kundinnen und Kunden ist **gesetzlich nicht vorgesehen**. Erfahrungen von (häuslicher) Gewalt können in der AMS Beratung zur Sprache kommen. Kundinnen und Kunden, die freiwillig über Erlebtes berichten, werden von der Beraterin bzw. dem Berater an eine qualifizierte Hilfseinrichtung weiterverwiesen.

III. Umsetzung ausgewählter Bestimmungen

Prävention

Artikel 12: Allgemeine Verpflichtungen

46. GREVIO **empfiehlt** der österreichischen Regierung **dringend**, ihre Bemühungen zur Beseitigung von Vorurteilen, Geschlechterstereotypen und patriarchalischen Haltungen in der österreichischen Gesellschaft durch weitläufigere Maßnahmen zur Prävention von Gewalt gegen Frauen und im Hinblick auf die Maßnahmen gemäß der Empfehlung CM/Rec(2019)1 des Ministerkomitees des Europarates an die Mitgliedsstaaten zur Prävention und Bekämpfung von Sexismus¹⁵ zu verstärken. Zu diesem Zweck sollte die österreichische Regierung die Primärprävention von Gewalt gegen Frauen in zukünftigen Aktionsplänen und Maßnahmen priorisieren. (Schlussfolgerung 7)

Österreich bekennt sich aktiv zur Gleichstellungspolitik und wird auch weiterhin laufend Maßnahmen zur rechtlichen und faktischen Gleichstellung setzen, um Gewalt nachhaltig den Nährboden zu entziehen. Da es sich um eine **Querschnittsmaterie** handelt, sind alle Ressorts und öffentliche Gebietskörperschaften betroffen und bemüht, geeignete Maßnahmen zu treffen.

Auf die Ausführungen zur „Gewaltschutzstrategie zur Koordinierung und Vernetzung mit Fokus auf Beratung gewaltbetroffener Frauen in Österreich“ unter Schlussfolgerung 2, Rz. 21, S. 11 ff. wird verwiesen. Ergänzend wird dargelegt, dass Gewaltprävention bereits in zahlreichen nationalen Aktionsplänen und Strategien direkt oder indirekt adressiert wird

¹⁵ Siehe Recommendation CM/Rec(2019)1 of the Committee of Ministers to member States on preventing and combating sexism, März 2019; <https://rm.coe.int/168093b26a> (zuletzt abgefragt am 05.07.2024).

(z.B. „Burgenländischer Aktionsplan gegen Gewalt“¹⁶, „Burgenländische Frauenstrategie“¹⁷, „Steirische Gleichstellungsstrategie“¹⁸, „Gleichstellungsstrategie Tirol“¹⁹, „Gewaltschutzplan Sozialer Nahraum des Landes Tirol“²⁰, „Gleichstellungspaket 2020-2023 Tirol“²¹, Frauenstrategie „Frauen.Leben 2023“ des Bundeslandes Oberösterreich²², „Aktionsplan Frauengesundheit“ des Gesundheits- und Sozialressorts²³).

Das Projekt „StoP – Stadtteile ohne Partnergewalt“ ist ein Nachbarschaftsprojekt zur Verhinderung von Partnergewalt und häuslicher Gewalt, welches der Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser Anfang 2019 in Wien Margareten angesiedelt hat. Mittlerweile gibt es 30 StoP-Standorte in Österreich. Im Fokus des Projekts steht aufsuchende Gemeinwesenarbeit, bei der verstärkt auf Menschen in ihrer unmittelbaren Umgebung zugegangen wird. Bei StoP sollen alle Menschen erreicht werden, vor allem auch ältere Menschen und ältere von Gewalt betroffene Frauen, weil diese zu den besonders gefährdeten und vulnerablen Personengruppen zählen.

Zudem zielt das Projekt PERSPEKTIVE:ARBEIT (von GREVIO in Rz. 92 genannt) seit 2015 auf umfassendes Empowerment für gewaltbetroffene Frauen und ökonomische Unabhängigkeit ab. Gewaltbetroffene Frauen werden dabei unterstützt, ein sicheres, langfristiges Beschäftigungsverhältnis mit existenzsichernden Löhnen zu erlangen, was Voraussetzung für ökonomische Unabhängigkeit und ein Durchbrechen der Gewaltspirale

¹⁶ Siehe Burgenländischer Aktionsplan gegen Gewalt, 2023; https://www.burgenland.at/fileadmin/user_upload/Downloads/Buerger_und_Service/Frauen/Downloads/O_NLINE_Aktionsplan_gegen_Gewalt_A4_32seitig-komprimiert.pdf (zuletzt abgefragt am 05.07.2024).

¹⁷ Siehe Burgenländische Frauenstrategie gleich* in die Zukunft; https://www.burgenland.at/fileadmin/user_upload/Bilder/Aktuelle_Meldungen/2022/05_Mai/Bgld_Frauen_strategie_2022.pdf (zuletzt abgefragt am 05.07.2024).

¹⁸ Siehe Steirische Gleichstellungsstrategie, 2021; https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/dokumente/11877528_109255607/97708135/Gleichstellungsstrategie%20%281%29.pdf (zuletzt abgefragt am 05.07.2024).

¹⁹ Siehe Gleichstellungsstrategie Tirol, 2018; https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/gesellschaft-soziales/frauen/downloads/Gleichstellungsstrategie_web_final_kurz.pdf (zuletzt abgefragt am 05.07.2024).

²⁰ Siehe Gewaltschutzplan Sozialer Nahraum des Landes Tirol, 2020; https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/gesellschaft-soziales/frauen/downloads/Gewaltschutzplan_Tirol-final.pdf (zuletzt abgefragt am 05.07.2024).

²¹ Siehe Gleichstellungspaket 2020-2023, Gleichstellung von Frauen und Männern in Tirol, 2020; <https://www.tirol.gv.at/gesellschaft-soziales/diversitaet/gleichstellungspaket-2020-2023/> (zuletzt abgefragt am 05.07.2024).

²² Siehe Frauenstrategie Frauen.Leben 2030, 2018; <https://www.frauenreferat-ooe.at/frauenstrategie.htm> (zuletzt abgefragt am 05.07.2024).

²³ Siehe Aktionsplan Frauengesundheit, 2016; https://www.sozialministerium.at/dam/jcr:9334268b-5282-4444-855e-e62391561895/aktionsplan_frauengesundheit.pdf (zuletzt abgefragt am 13.08.2024).

ist. PERSPEKTIVE:ARBEIT wird mittlerweile in Oberösterreich, in der Steiermark, in Niederösterreich und in Wien bereits als langfristiges Beratungs- und Betreuungsangebot umgesetzt.

47. GREVIO **empfiehlt** der österreichischen Regierung **dringend**, ihre Bemühungen zur Förderung von Bewusstseinsbildungskampagnen und -programmen in Bezug auf die verschiedenen Erscheinungsformen aller Formen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen, die unter die Istanbul-Konvention fallen, fortzusetzen und den Fokus dabei nicht nur auf häusliche Gewalt und sexuelle Belästigung, sondern auch auf andere Gewaltformen zu legen, insbesondere auf sexualisierte Gewalt und Vergewaltigung. Weiters sollten Kampagnen zur Bewusstseinsbildung auch Informationen zum Angebot an allgemeinen und spezialisierten Einrichtungen für Opfer inkludieren, wie z.B. Gewaltschutzzentren, Frauenhäuser, Krisenzentren für Opfer von Vergewaltigung und sexueller Gewalt, und erforderlichenfalls wiederholt werden. Außerdem sollte eine Evaluierung des Effekts dieser Kampagnen erfolgen. (Schlussfolgerung 8)

Der Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung für das Thema Gewalt gegen Frauen und Mädchen wird hohe Priorität beigemessen. In den vergangenen Jahren wurden sowohl auf Landes- als auch auf Bundesebene allgemeine **Gewaltschutzkampagnen wiederholt** durchgeführt.²⁴

Die "Gewaltschutzstrategie zur Koordinierung und Vernetzung mit Fokus auf Beratung gewaltbetroffener Frauen in Österreich" ist eine weitere Maßnahme, um das bestehende Beratungsnetz noch stärker zu vernetzen und sichtbarer zu machen. Die Strategie setzt dabei auf Klientinnenorientierung in der Kommunikation und in der Weiterentwicklung des Beratungsnetzes, Koordinierung der strategischen Arbeit und fallbezogene sowie regionale Vernetzung und Zusammenarbeit. Ziel der Gewaltschutzstrategie ist, allen Frauen in Österreich frühzeitig die Unterstützung zukommen zu lassen, die sie benötigen.

²⁴ So u.a. auch die seit dem Jahr 2020 jährlich durchgeführte Medienkampagne des Frauenressorts, die seit 2021 kontinuierlich fortgesetzte Gewaltpräventionskampagne „Mann spricht’s an“, die in Wien jährlich durchgeführte Informations- und Bewusstseinskampagne zur Bekanntmachung der regionalen Hilfseinrichtungen oder die Sensibilisierungskampagne des Bundeslandes Steiermark „Tu was, bevor ES passiert!“.

Ausführungen zu dieser, im Sommer 2024 veröffentlichten, Strategie sind unter der Schlussfolgerung 2, Rz. 21, S. 11 zu finden.

Hinsichtlich der Fokussierung von Bewusstseinskampagnen und -programmen auf **spezifische Gewaltformen** wird in Österreich zum Teil ein anderer Ansatz verfolgt. So sind in etwa Kampagnen und Programme im Bereich **FGM/C oder Zwangsheirat** darauf ausgerichtet, die direkt betroffenen Communities zu erreichen. Bundesweite Kampagnen zu diesen Gewaltformen werden aufgrund des zielgruppenspezifischen Ansatzes nicht für sinnvoll erachtet.

Im Bereich der **sexualisierten Gewalt** wurde in der Vergangenheit vom Bund ein Fokus auf Kampagnen zu K.O.-Tropfen gelegt.²⁵ Weiters wurden auf Landesebene Bewusstseinskampagnen durchgeführt; z.B. wird bezüglich Ausführungen zu einer Kampagne zur Bewusstseinsbildung gegen sexuelle Belästigung im Schwimmbad in Oberösterreich auf den „Thematischen Evaluierungsbericht“, S. 18 verwiesen.

Österreich ist stets bemüht, Kampagnen und Programme an den Zielgruppen auszurichten. Eine **zielgruppenorientierte Aufbereitung** wird als notwendig erachtet, um die betroffenen Gruppen bestmöglich erreichen zu können.

Das Büro für Kriminalprävention und Opferhilfe des Bundeskriminalamts/Innenressorts bietet so in etwa mit dem **Präventionsprogramm „UNDER18“** österreichweit ein universelles, umfassendes, primärpräventives und entwicklungsorientiertes Jugend-Kriminalpräventionsprogramm für Schulen (Jugendliche von 10 bis 18 Jahren) an.²⁶ Das Programm wird derzeit von rund 500 speziell geschulten Präventionsbediensteten durchgeführt. „UNDER 18“ umfasst insgesamt drei Präventionsprogramme, die sich mit Gewaltprävention, Gewaltprävention im Kontext der digitalen Medien und der Delinquenzprävention in Folge des Konsums von legalen und illegalen Substanzen (Suchtdeliktprävention) auseinandersetzen. Es werden das Lehrpersonal, die Eltern und die Jugendlichen in die Programme eingebunden.

Auch zahlreiche geförderte Einrichtungen und Projekte verfolgen diesen zielgruppenorientierten Ansatz. Beispielhaft wird das **BAKHTI-Zentrum für Empowerment für gewaltbetroffene Mädchen und junge Frauen** genannt, das von (häuslicher) Gewalt

²⁵ Auch das Land Burgenland hat 2023/2024 mit der Sensibilisierungskampagne „Behalte die K.O.ntrolle“ das Thema K.O.-Tropfen in den Fokus gestellt. Kooperiert wird dabei mit Veranstaltern von Festivals, Dorffesten sowie der Nachgastronomie; siehe <https://www.burgenland.at/themen/gesellschaft/frauen-maedchen/gewaltschutz/ko-tropfen/> (zuletzt abgefragt am 05.07.2024).

²⁶ Siehe auch <https://bundeskriminalamt.at/205/start.aspx> (zuletzt abgefragt am 05.07.2024).

(mit-)betroffene Kinder und Jugendliche unterstützt. Ziele sind u.a. die Stärkung, das Empowerment und die psychosoziale Beratung für geflüchtete und gewaltbetroffene Mädchen und junge Frauen. Darüber hinaus gibt es auch Angebote für Buben und heranwachsende männliche Jugendliche, die einerseits auch Betroffene der Männergewalt sind und sich andererseits oft sehr früh mit gewaltausübenden Vätern und Männern identifizieren.

Hinsichtlich der Empfehlung zur **Inklusion von Informationen zu bzw. Kontaktdaten** von Hilfseinrichtungen in Kampagnen wird dargelegt, dass dieser Ansatz in Österreich bereits verfolgt wird. Es wird als essenziell angesehen, potenzielle Opfer niederschwellig und bei jeder Gelegenheit darüber zu informieren, *wo* es Hilfe gibt.

Darüber hinaus setzt sich die Nationale Koordinierungsstelle dafür ein, dass jegliche Medienberichte Informationen zu bzw. Kontaktdaten von Hilfseinrichtungen beinhalten.

Bezüglich der geforderten Evaluierung wird angeführt, dass z.B. das Frauenressort in der Vergangenheit nach der Durchführung von Kampagnen bei den beworbenen Einrichtungen nachgefragt hat, ob sich die Zahl der Selbstmelderinnen und Selbstmelder durch die Informationsoffensive verändert hat. Es wird davon ausgegangen, dass der zu beobachtende Anstieg der BV/AVs und Beratungszahlen der letzten Jahre unter anderem auch auf die zahlreichen durchgeführten Kampagnen zurückgeführt werden kann.²⁷

Artikel 14: Bildung

55. GREVIO **empfiehlt** der österreichischen Regierung **dringend**, die Verwendung vorhandener Unterrichtsmaterialien durch Lehrerinnen und Lehrer sowie deren Herangehensweise an Themen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt und Gewalt gegen Frauen zu beobachten und erforderlichenfalls Programme zu den

²⁷ Währenddessen die Fallzahl in allen Gewaltschutzzentren im Jahr 2017 17.974 betrug, lag diese im Jahr 2023 bei 23.310.

Im Jahr 2022 wurde z.B. österreichweit eine Informationskampagne zur juristischen und psychosozialen Prozessbegleitung durchgeführt. Die Zahl der prozessbegleiteten Personen ist in diesem Jahr um rund 9% auf 9.933 Personen gestiegen. Dabei handelt es sich um den höchsten bisher verzeichneten jährlichen Anstieg.

Themen gemäß Artikel 14 der Istanbul-Konvention in die offiziellen Lehrpläne aufzunehmen. (Schlussfolgerung 9)

Umfassende Ausführungen zur Gewaltprävention im schulischen Bereich sowie zu vorhandenen Materialien sind dem „Thematischen Evaluierungsbericht“, S. 19 ff. zu entnehmen.

Einen zentralen Orientierungsrahmen des in den neuen Lehrplänen verankerten fächerübergreifenden und kompetenzorientierten Themas „Reflexive Geschlechterpädagogik und Gleichstellung“ bilden das **Rundschreiben „Reflexive Geschlechterpädagogik und Gleichstellung“ (Nr. 21/2018)**²⁸ sowie die entsprechenden **Lehrplanverordnungen** für die Pflichtschulen, die allgemeinbildenden höheren Schulen und die berufsbildenden mittleren und höheren Schulen.

Das genannte Rundschreiben enthält Anregungen, wie Fragen der Gleichstellung in der öffentlichen Schule – vor dem Hintergrund einer pluralistischen, von religiöser, kultureller und sozialer Vielfalt geprägten Gesellschaft – sowohl auf Fach- und Unterrichtsebene als auch auf Ebene der sozialen Beziehungen berücksichtigt werden können. Es soll dazu beitragen, einen **professionellen und reflektierten Umgang** mit der Dimension des Geschlechts in der von heterogenen Lebenswelten geprägten Schule zu entwickeln und zwar auf Grundlage des verfassungsmäßig verankerten **Gleichstellungs- und Antidiskriminierungsauftrags**. Es gilt, die Dimension des Geschlechts im schulischen Lehren und Lernen mit dem Ziel zu reflektieren, individuelle Handlungsspielräume zu erweitern und geschlechterstereotype Zuweisungen und Festschreibungen zu überwinden. Unterstützend bei der Umsetzung des Rundschreibens wirken:

- **die Integration in die Steuerungsinstrumente des Bildungsressorts und seiner direkt nachgeordneten Dienststellen:** Die horizontale Geschlechtersegregation zeigt sich in der Wahl der Schul- und Studienplätze. Die Wahl der Ausbildungsform orientiert sich stark an tradierten Rollenmustern und nur ein geringer Prozentsatz wählt geschlechtsuntypische Ausbildungsformen (Mädchen in MINT Bereichen und Burschen in CARE Bereichen). Es werden daher Maßnahmen gesetzt, um dieser Segregation in der schulischen Bildung entgegenzuwirken. Mit dem Steuerungsinstrument der

²⁸ Siehe Grundsatzterlass „Reflexive Geschlechterpädagogik und Gleichstellung“, 2018; <https://rundschriften.bmbwf.gv.at/rundschriften/?id=793> (zuletzt abgefragt am 05.07.2024).

Die englische Fassung des Rundschreibens ist unter https://pubshop.bmbwf.gv.at/index.php?rex_media_type=pubshop_download&rex_media_file=ge_geschlechterpaedagogik_2018_en.pdf (zuletzt abgefragt am 05.07.2024) abrufbar.

Ressourcen-, Ziel- und Leistungspläne zwischen der Zentralstelle und den nachgeordneten Dienststellen, Bildungsdirektionen, wird die Gleichstellungsarbeit auch in den Bundesländern kontinuierlich begleitet.

Konkret werden in den Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplänen zwischen der Zentralstelle und den Bildungsdirektionen auf Basis eines Templates, Pläne zur Umsetzung des Rundschreibens beschrieben.

- **die Integration im Qualitätsmanagement:** Im Rahmen der Ausbildung für Bedienstete des Schulqualitätsmanagements (Schulqualitätsmanagement-Weiterbildungsverordnung) ist Genderkompetenz zu vermitteln („Geschlechteraspekte erkennen und gleichstellungsorientiert bearbeiten“).
- **die Integration in die neuen Lehrpläne:** Geschlechterverhältnisse und Fragen der Gleichstellung reichen auf vielfältige Weise in die Schule hinein und bilden sich in ihr ab (z.B. Arbeits- und Berufswelten, Schultypenwahl, stereotype Zuschreibungen). Daher wurde die reflexive Geschlechterpädagogik auch in den neuen **kompetenzorientierten Lehrplänen (gültig seit dem Schuljahr 2023/24)** als „übergreifendes Thema“ für die Primarstufe und Sekundarstufe 1 verankert. Alle Schülerinnen und Schüler sollen – unabhängig von ihrem sozialen, kulturellen oder religiösen Hintergrund – die Möglichkeit haben, sich kritisch mit Geschlechterfragen und Gleichstellungsthemen, sowie eigenen Normen und Werten auseinanderzusetzen. Damit kann ein Beitrag zur Prävention von geschlechterbasierter Gewalt, sowie zur Erweiterung der eigenen Lebens- und Berufsperspektiven (jenseits von geschlechterstereotypen Zuschreibungen) geleistet werden. Dafür wurden Kompetenzziele definiert, die Lernende jeweils am Ende der Primarstufe und Sekundarstufe 1 erlangen sollen.
- **Erstellung eines Leitfadens „Reflexive Geschlechterpädagogik und Gleichstellung in Unterrichtsmitteln“ (2023)²⁹:** Der Leitfaden soll insbesondere eine Hilfestellung für jene Personengruppen sein, die mit der Approbation von Unterrichtsmitteln maßgeblich für die inhaltliche Qualität von Unterrichtsmaterialien verantwortlich sind. Aber auch Personen, die Unterrichtsmittel entwickeln, verfassen und herausgeben, sollen Anregungen zur Gestaltung ihrer Produkte im Sinne der im Leitfaden angesprochenen Kriterien erhalten, um so beispielsweise diskriminierenden und/oder stereotypen Inhalten in Unterrichtsmitteln entgegenzuwirken.
- **Erstellung von Materialien für die Primarstufe und Sekundarstufe 1** (in Kooperation mit dem Demokratiezentrum Wien und dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk ORF): Um

²⁹ Siehe Reflexive Geschlechterpädagogik und Gleichstellung in Unterrichtsmitteln: Ein Leitfaden, 2023; https://pubshop.bmbwf.gv.at/index.php?rex_media_type=pubshop_download&rex_media_file=rgg_unterrichtsmittel.pdf (zuletzt abgefragt am 05.07.2024).

Lehrerinnen und Lehrer bei der Umsetzung der Inhalte des Erlasses im Unterricht zu unterstützen, beauftragte das Bildungsressort im Oktober 2021 das Demokratiezentrum Wien damit, Unterrichtsmaterialien für die Primarstufe und Sekundarstufe I zu erstellen, die speziell auf die Beseitigung von Geschlechterstereotypen abzielen und so bei der Umsetzung des übergreifenden Themas hilfreich sein sollen.

Es wurden insgesamt 28 Stundenbilder (12 für die Primarstufe und 16 für die Sekundarstufe I) zu diversen Themen, darunter auch geschlechtsspezifische Gewalt, Istanbul-Konvention, Homophobie und Sexismus, moderne Männlichkeit, etc. erstellt. Diese Materialien stehen allen Lehrpersonen in Österreich zum Download zur Verfügung.³⁰

Ergänzt wird darüber hinaus angemerkt, dass im Bildungsbereich insbesondere die Frauenbeauftragten an den Bildungsdirektionen, die Regionalsprecherinnen und auch die Frauenbeauftragten an Schulen als Anlaufstellen fungieren.

Die übergreifenden Vorgaben des Bundes müssen auf regionaler Ebene implementiert werden. Zur Veranschaulichung des Engagements z.B. im Bundesland Tirol, werden nachfolgend wesentliche Maßnahmen aufgezählt:

- Die Schulpsychologie/Bildungsdirektion hat im Schuljahr 2023/2024 vier Tagungen für Lehrpersonen und Schulleitungen zum Schutz vor Gewalt an Kindern und Jugendlichen veranstaltet.³¹
- Die Clearingstelle der Schulpsychologie/Bildungsdirektion prüft die (sexual-)pädagogischen Angebote, die von externen Anbietern an Schulen angeboten werden: Hier kommen österreichweit alle Angebote zusammen; die regionalen Angebote werden an die Bildungsdirektion übermittelt und von der Schulpsychologie geprüft.³²

³⁰ Siehe Unterrichtsbeispiele zu Geschlechtergerechtigkeit und Gleichstellung (darunter auch zu Gewalt) unter <https://www.demokratiezentrum.org/bildung/angebote/unterrichtsbeispiele/geschlechtergerechtigkeit-und-gleichstellung/> (zuletzt abgefragt am 05.07.2024).

Ergänzend wird auf die Unterrichtsmaterialien auf der Plattform EDUTHEK, <https://eduthek.at/> sowie auf die Kurzvideos auf der Bildungsplattform edutube, <https://www.edutube.at/> hingewiesen (zuletzt abgefragt am 05.07.2024).

³¹ Siehe <https://ph-tirol.ac.at/schutz-vor-gewalt-kindern-und-jugendlichen> (zuletzt abgefragt am 05.07.2024).

³² Siehe <https://www.sexualpaedagogik.education/landingpage/web/ui/#Landingpage> (zuletzt abgefragt am 05.07.2024).

- Die Schulpsychologie hat eine Website zur Gewaltprävention mit Angeboten für Schulen online gestellt.³³ Diese wurde bzw. wird zu der Seite „Gewaltfrei Tirol“³⁴ zusammengeführt, um Doppelangebote zu vermeiden.
- Die Schulpsychologie hat zudem eine Seite zur Krisenintervention online gestellt, die Schulleitungen und Lehrpersonen unterstützt.³⁵
- Darüber hinaus bietet die Schulpsychologie eine Ausbildung zu „Schulinternen Krisenteams an Schulen“ in Zusammenarbeit mit der Pädagogischen Hochschule Tirol an.³⁶
- Zudem bieten Schulpsychologinnen bzw. -psychologen SCHILFS (Schulinterne Lehrerfortbildungen) zur Thematik an.
- Schulpsychologinnen bzw. -psychologen und Mobile Interkulturelle Teams unterstützen Schulen/Lehrpersonen und Schülerinnen bzw. Schüler mit Präventions- und Interventionsangeboten.³⁷
- Außerdem arbeiten die Schulpsychologinnen und -psychologen an Kinderschutzkonzepten und unterstützen Schulen bei der Erstellung dieser.

Mit der **neuen Schulordnung 2024** werden an **allen Schulen Österreichs** zahlreiche neue Maßnahmen für eine sichere Lernumgebung umgesetzt. Ab dem Schuljahr 2024/2025 wird an allen Schulen ein verpflichtendes Kinderschutzkonzept mit Risikoanalyse eingeführt. Weiters werden Kinderschutzteams gebildet, Verhaltenskodizes etabliert und klare Prozesse für den Umgang mit Verdachtsfällen definiert. Mit der Umsetzung der neuen Verordnung sollen zudem das Bewusstsein für präventive Maßnahmen gestärkt und klare Handlungsanleitungen in Verdachtsfällen eingeführt werden. Durch die Zusammenarbeit mit den Pädagogischen Hochschulen und dem Zentrum für Gewalt- und Mobbingprävention wird noch zusätzlich eine umfassende Aus- und Fortbildung für das Schulpersonal sichergestellt.³⁸

Ergänzend zu den Ausführungen im schulischen Bereich wird z.B. aus dem Bundesland Niederösterreich zur **pädagogischen Arbeit in den Landeskinderärten** wie folgt rückgemeldet:

³³ Siehe <https://gewaltpraevention.tsn.at/> (zuletzt abgefragt am 05.07.2024).

³⁴ Siehe <https://www.tirol.gv.at/gesellschaft-soziales/gewaltfrei-tirol/> (zuletzt abgefragt am 05.07.2024).

³⁵ Siehe <https://krisenintervention.tsn.at/> (zuletzt abgefragt am 05.07.2024).

³⁶ Siehe https://krisenintervention.tsn.at/sites/default/files/2023-07/krisenteam_vorbereitung.pdf (zuletzt abgefragt am 05.07.2024).

³⁷ Siehe <https://bildung-tirol.gv.at/service/schulpsychologie/schulpsychologische-beratungsstellen> (zuletzt abgefragt am 05.07.2024).

³⁸ Siehe <https://www.bmbwf.gv.at/Ministerium/Presse/20240517.html> (zuletzt abgefragt am 09.08.2024).

Auch in den niederösterreichischen Landeskindergärten erfolgt die pädagogische Arbeit anhand des „**bundesländerübergreifenden BildungsRahmenPlans für elementare Bildungseinrichtungen in Österreich**“³⁹ und des „**Bildungsplans für Kindergärten in Niederösterreich**“⁴⁰ für Kinder von 0-6 Jahren. Darin werden auch die Themen gewaltfreie Kommunikation, Emotionen, Kooperation und Konfliktkultur, Werte, Diversität sowie Inklusion ausführlich behandelt.

Die pädagogische Arbeit des Kindergartenpersonals unterliegt der Aufsicht der niederösterreichischen Landesregierung, welche diese durch **Kindergarteninspektorinnen und Kindergarteninspektoren** ausübt. Dadurch wird sichergestellt, dass die Vorgaben des Bildungsrahmenplans und des Bildungsplans eingehalten werden. Überdies wird den NÖ Landeskindergärten bei Bedarf eine pädagogische Beratung zur Verfügung gestellt.

Weiters werden den in den niederösterreichischen Landeskindergärten tätigen Kindergartenleitungen, (Inklusiven) Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen sowie Interkulturellen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Zuge des internen Aus- und Weiterbildungsprogramms **Fortbildungen** u.a. zu den Themen gewaltfreie Kommunikation, Geschlechterrolle, Umgang mit kindlicher Sexualität und Medienpädagogik angeboten und es besteht auch eine Fortbildungsverpflichtung.

In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass den niederösterreichischen Landeskindergärten entsprechend der kinder- und jugendrechtlichen Vorgaben **klare Handlungsanweisungen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung** zur Verfügung gestellt werden. Insbesondere legt das Land Niederösterreich derzeit einen Fokus auf die Weiterentwicklung des Themas Kinderschutz in elementaren Bildungsinstitutionen.

56. GREVIO **empfiehlt** der österreichischen Regierung, ihre Bemühungen zu verstärken, Kindern in altersgerechter Art und Weise den Begriff der freien Zustimmung in sexuellen Beziehungen zu vermitteln sowie ihr Bewusstsein für die

³⁹ Siehe Bundesländerübergreifender BildungsRahmenPlan für elementare Bildungseinrichtungen in Österreich, August 2009; https://www.bmbwf.gv.at/dam/jcr:c5ac2d1b-9f83-4275-a96b-40a93246223b/200710_Elementarp%C3%A4dagogik_Publikation_A4_WEB.pdf (zuletzt abgefragt am 05.07.2024).

⁴⁰ Siehe Bildungsplan für Kindergärten in Niederösterreich, https://noe.gv.at/noe/Kinderbetreuung/Bildungsrahmenplan_Oesterreich.pdf (zuletzt abgefragt am 05.07.2024).

schädlichen Auswirkungen von gewaltvoller Pornografie und die Folgen des Teilens intimer Bilder von sich selbst und anderen zu stärken. (Schlussfolgerung 10)

Sexualpädagogik sowie die altersgerechte Aufbereitung von Materialien für Kinder und Jugendliche werden in Österreich als sehr wichtig empfunden.⁴¹

Neben der präventiven schulischen Präventionsarbeit gibt es **bereits zahlreiche Anlaufstellen für Kinder und Jugendliche**, wie u.a. Jugendzentren, Street Work oder Kinderschutzzentren. Themen wie Partnerschaft und sexuelle Beziehungen sind in der Arbeit insbesondere mit Jugendlichen zentrale Themen. Ebenso sind sexualpädagogische Konzepte für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen Standard in stationären Einrichtungen der „Vollen Erziehung“.⁴²

Als wesentliche Neuerung wird zudem positiv hervorgehoben, dass seit 2024 die **Fachstelle digitaler Kinderschutz** vom Österreichischen Institut für angewandte Telekommunikation (ÖIAT) im Rahmen der Initiative Saferinternet.at betrieben wird. Die Fachstelle richtet sich an Fachkräfte und Organisationen in Österreich, die in ihrer täglichen Arbeit mit dem Thema Kinderschutz zu tun haben. Das Angebot umfasst unter anderem die **Unterstützung bei der Berücksichtigung der digitalen Lebenswelt in Kinderschutzkonzepten und die Förderung des öffentlichen Bewusstseins für Kinderschutz und Digitalisierung**. Es werden auch Präventionsworkshops für Kinder und Jugendliche zu den Themen „Sexting“ und „Cybergrooming“ angeboten.⁴³

57. GREVIO **empfiehlt** der österreichischen Regierung, die Grundsätze der Gleichstellung von Frauen und Männern, der Aufhebung von Rollenzuweisungen, des gegenseitigen Respekts und gewaltfreier Konfliktlösung in

⁴¹

Siehe <https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/schulpraxis/schwerpunkte/sexualpaed.html#:~:text=Zielsetzung%20der%20Sexualp%C3%A4dagogik&text=Zeitgem%C3%A4%C3%9F%20Sexualp%C3%A4dagogik%20versteht%20sich%20heute,dem%20Menschen%20innewohnendes%20Potential%20verstanden> (zuletzt abgefragt am 05.07.2024).

⁴² Unter „Volle Erziehung“ wird die Herausnahme von Minderjährigen aus der Ursprungsfamilie zur Sicherung des Kindeswohles verstanden. Ist das Kindeswohl gefährdet und ist zu erwarten, dass die Gefährdung nur durch eine Betreuung außerhalb der Familie oder des sonstigen bisherigen Wohnumfeldes abgewendet werden kann, ist Kindern und Jugendlichen volle Erziehung in sozialpädagogischen Einrichtungen zu gewähren, sofern der Kinder- und Jugendhilfeträger zur Gänze mit der Pflege und Erziehung betraut ist.

⁴³ Siehe <https://www.saferinternet.at/projekte/kinderschutz> (zuletzt abgefragt am 05.07.2024).

zwischenmenschlichen Beziehungen in informellen Bildungsstätten sowie in Sport-, Kultur- und Freizeiteinrichtungen, wie in Artikel 14 Abs. 2 der Istanbul-Konvention vorgesehen, weiterhin zu fördern. (Schlussfolgerung 11)

Österreich ist sich der Notwendigkeit bewusst, zur Stärkung der angeführten Grundsätze, wie insbesondere der Gleichstellung von Frauen und Männern, des gegenseitigen Respekts sowie allgemein zu einer geschlechtergerechten, diskriminierungs- und gewaltfreien Gesellschaft, durch geeignete Maßnahmen beizutragen. Dazu gilt es sicherzustellen, dass diese **Grundsätze auch im Rahmen von Sport-, Kultur- und Freizeitaktivitäten** gefördert werden, um auf lange Sicht als Selbstverständlichkeit begriffen zu werden. In den zahlreichen bundesländerspezifischen Förderrichtlinien wird insbesondere festgelegt, dass ganzheitliche Angebote und so auch Angebote der Freizeitgestaltung unterstützenswert sind.⁴⁴

Die Gleichstellung aller am Kunst- und Kulturschaffen Beteiligten in allen Dimensionen und über alle Genre- und Gendergrenzen hinweg ist eine der obersten Handlungsprämissen des Kunst- und Kulturressorts. In diesem Zusammenhang wird insbesondere im Rahmen der Gewährung, Durchführung und Evaluierung von Förderungen das Ziel der tatsächlichen Gleichstellung von Männern und Frauen, etwa durch die Gewährleistung einer **gendergerechten Verteilung von Förderungsmitteln** sowie seit 2022 auch durch gesonderte **Fair-Pay-Zuschüsse zur Reduzierung eines Gender-Pay-Gaps** in Kultur- und Kunstinstitutionen, verfolgt.

In Anerkennung der Tatsache, dass geschlechtsspezifische Ungleichbehandlungen eine maßgebliche Ursache von Gewalthandlungen gegen Frauen darstellen, wurde im Jahr 2022 zudem die eigene **Vertrauensstelle gegen Belästigung und Gewalt in Kunst, Kultur und Sport (vera*)** ins Leben gerufen, um betroffenen Personen (insbesondere Frauen)

⁴⁴ Siehe so z.B. Tiroler Richtlinie zur Förderung von Institutionen im Generationenbereich (Familien und Senioren), 2022; https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/gesellschaft-soziales/familie/Richtlinien/Richtlinie_Foerderung_von_Institutionen_im_Generationenbereich_neu.pdf (zuletzt abgefragt am 05.07.2024) oder Tiroler Rahmenrichtlinie Jugendförderung, 2022; https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/gesellschaft-soziales/kinder-und-jugendliche/jugend/downloads/foerderungen/Rahmenrichtlinie_Jugendfoerderung.pdf (zuletzt abgefragt am 05.07.2024).

einerseits durch sozial-psychologische Beratung und andererseits durch das Aufzeigen konkreter Handlungsmöglichkeiten Unterstützung zu bieten.⁴⁵

Des Weiteren wird auf den derzeit noch in Erstellung befindlichen **ersten Gender-Report** hingewiesen, in dem die Verteilung der Geschlechter im institutionellen, professionellen und vom Bund bzw. den Bundesländern geförderten Kunst- und Kulturbereich im Zeitraum 2017-2021 untersucht wird. Der Fokus der Erhebung richtet sich u.a. auf die Verteilung der Fördermittel, Preise und Stipendien, die Organisationshierarchie innerhalb von Kunst- und Kulturinstitutionen sowie die Bezahlung. Die Ergebnisse sollen schließlich eine Grundlage für ein **langfristiges Monitoring des Kunst- und Kulturbereiches** bilden und mit der Auswertung und Veröffentlichung der genderrelevanten Zahlen eine evidenzbasierte Gleichbehandlungspolitik ermöglicht werden. Eine Veröffentlichung des Gender-Reports erfolgt im Herbst 2024.

Darüber hinaus setzt sich Österreich für die Sicherheit im aktiven Sportbereich und einen respektvollen Umgang miteinander im Sport ein. Nicht nur die Prävention sexualisierter Übergriffe, sondern auch der Kinderschutz sind wesentliche Ziele, die gemeinsam mit Partnerinnen und Partnern in den Sportorganisationen und Kinderschutzorganisationen umgesetzt werden. Abgesehen von der zuvor erwähnten Vertrauensstelle vera* sowie dem **SAFE SPORT Online Kurs zum Thema Prävention sexualisierter Gewalt**⁴⁶, hat der Verein 100% SPORT⁴⁷ gemeinsam mit einer für Gewaltprävention eingerichteten Arbeitsgruppe die umfangreiche **Informationsbroschüre „Für Respekt und Sicherheit!“**⁴⁸ für alle im Sport tätigen Personen erarbeitet. Im Rahmen des Fachbereichs SAFE SPORT⁴⁹ bietet 100% SPORT weiters viele **Serviceleistungen zur Unterstützung** insbesondere von Funktionärinnen bzw. Funktionären, Trainerinnen bzw. Trainern und Sportlerinnen bzw. Sportlern an, um ein sicheres und inklusives Sportumfeld zu schaffen.

⁴⁵ Siehe <https://vera-vertrauensstelle.at/> (zuletzt abgefragt am 05.07.2024).

⁴⁶ Siehe <https://safesport.at/academy/e-learning/> (zuletzt abgefragt am 05.07.2024).

⁴⁷ Siehe <https://100prozent-sport.at/> (zuletzt abgefragt am 05.07.2024).

⁴⁸ Siehe https://safesport.at/wp-content/uploads/2023/03/2023-01_Handreichung_Einzelseiten-Bildschirm.pdf (zuletzt abgefragt am 05.07.2024).

⁴⁹ Siehe <https://safesport.at/> (zuletzt abgefragt am 05.07.2024).

Artikel 15: Aus- und Fortbildung von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen

Zu Rz. 64 im GREVIO-Bericht wird bekräftigt, dass seitens des Innenressorts **Aus- und Fortbildungsbemühungen für Polizeibedienstete im Bereich „Gewalt in der Privatsphäre“ und auch im Cybercrimebereich** fortgesetzt werden (siehe hierzu auch Ausführungen zu Rz. 4 im Kapitel Gesetzliche Maßnahmen als Antwort auf neue Formen von Gewalt, S. 6 ff.). Zudem wird derzeit das **Programm „Sicherheit im öffentlichen Raum“** überarbeitet. In den nächsten Monaten wird die neue Ausbildung von Präventionsbediensteten folgen.

Bezüglich Informationen zu Aus- und Fortbildungen im Gesundheitsbereich wird auf die Ausführungen unter den Schlussfolgerungen 18 (Rz. 102, S. 41 ff.), 20 (Rz. 115, S. 47 ff.) und 21 (Rz. 116, S. 49 ff.) verwiesen.

68. GREVIO **fordert** die österreichische Regierung **nachdrücklich** dazu **auf**, dafür zu sorgen, dass Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte systematische und verpflichtende Aus- und Fortbildung zu allen unter die Istanbul-Konvention fallenden Formen von Gewalt erhalten und dabei den Fokus auf die Menschenrechte, die Sicherheit, die individuellen Bedürfnisse und die Stärkung der Opfer sowie auf die Verhinderung einer sekundären Viktimisierung zu legen. (Schlussfolgerung 12)

Zu den Rz. 59-63 und zur Schlussfolgerung 12, Rz. 68 wird vom zuständigen Justizressort umfassend dargelegt:

Im Rahmen der **theoretischen Ausbildung der Richteramtswärterinnen bzw. -anwärter**, die alle wichtigen Rechtsgebiete abdeckt, so insbesondere Strafrecht und Zivilrecht, finden regelmäßig sogenannte **Spezialtage** statt, die Themen behandeln, die über den kernjuristischen Bereich hinausgehen (z.B. Spezialtag „Trauma“ etc.).

Für den Bereich der **Fortbildung** sieht § 57 Abs. 1 RStDG eine **allgemeine Fortbildungsverpflichtung für alle Richterinnen bzw. Richter und Staatsanwältinnen bzw. Staatsanwälte** vor. Eine verpflichtende Teilnahme an (bestimmten) Fortbildungsveranstaltungen ist bislang nicht vorgesehen, zumal teilweise vertreten wird, dass eine solche in einem gewissen Spannungsverhältnis zur verfassungsmäßig gewährleisteten Unabhängigkeit der Rechtsprechung zu sehen sei. Eine **Konkretisierung der Fortbildungsverpflichtung ist jedoch in Diskussion**. Dabei werden eine quantitative Konkretisierung der allgemeinen Fortbildungsverpflichtung im Sinne einer Determinierung

der innerhalb eines bestimmten Zeitraums zu absolvierenden Fortbildungstage ebenso wie eine abstrakte qualitative Konkretisierung, insofern, als ein bestimmter Teil der verpflichtenden Fortbildungstage aus persönlichkeitsbildenden Schulungen bestehen könnte (worunter auch Schulungen zum Umgang mit Opfern von Gewalt gegen Frauen fallen würden), in die Überlegungen mit einbezogen. Es ist davon auszugehen, dass dadurch die Teilnahmequote von Richterinnen bzw. Richtern und Staatsanwältinnen bzw. Staatsanwälten an Schulungen zum Thema (Umgang mit Opfern von) Gewalt gegen Frauen weiter erhöht werden könnte.

Zum Thema **Prävention von Gewalt gegen Frauen und Umgang mit Opfern von Gewalt** finden regelmäßig Fortbildungsveranstaltungen für Richterinnen bzw. Richter und Staatsanwältinnen bzw. Staatsanwälte statt. Im Rahmen der (auch interdisziplinären) Veranstaltungen im Bereich der Fortbildung wurden Themen, wie die Bekämpfung von (sexueller) Gewalt gegen Frauen und Kinder (offline und online), Gewalt im (familiären) Nahebereich, Verhaltensweisen und Reaktionen von Opfern von Gewalt, Täterpsychologie, Gefahrenanalyse, internationaler Rechtsschutz, Erklärungsmodelle für Gewalt und Gewaltdynamiken in Partnerschaften, psychiatrische Diagnosen von Aggression und Gewalt, Risikobewertung häuslicher Gewalt, u.v.m. behandelt.

Hervorzuheben ist, dass sich die jährlich stattfindende **Richterinnen- bzw. Richterwoche im Jahr 2023** unter dem Titel **„Gemeinsam gegen Gewalt“** über vier Tage umfassend und interdisziplinär mit dem Thema Gewalt auseinandergesetzt hat.

In Staatsanwaltschaften mit zumindest zehn systemisierten staatsanwaltschaftlichen Planstellen wird die Bearbeitung von Verfahren wegen Gewalt im sozialen Nahraum (Gewalt in der Familie, Gewalt an Kindern) jeweils einer bzw. einem oder mehreren besonders geschulten Staatsanwältinnen bzw. Staatsanwälten übertragen (§ 4 Abs. 3a Z. 1 DV-StAG). Bei der Auswahl dieser Staatsanwältinnen bzw. Staatsanwälte legen die Leiterinnen bzw. Leiter der Staatsanwaltschaften besonderes Augenmerk auf absolvierte Fortbildungsveranstaltungen in diesem Bereich.

Aktuell richtete sich z.B. im ersten Halbjahr 2024 das eintägige Seminar **„Gewalt ist nie in Ordnung! Wie kann das Gericht Gewalt feststellen und was ist zu tun?“** an Familienrichterinnen bzw. -richter sowie an Richterinnen bzw. Richter und Staatsanwältinnen bzw. Staatsanwälte, die mit Gewalt im sozialen Nahraum befasst sind. An den insgesamt vier Terminen in allen Oberlandesgerichtssprengeln stellten Expertinnen aus dem Bereich Gewaltschutz, Frauenhäuser und Kinderschutz sowie Vertreterinnen bzw. Vertreter des Justizressorts die neue **„Handreiche zum Umgang mit Gewalt im**

Zusammenhang mit Obsorge und Kontaktrecht“ vor.⁵⁰ Weiters nahmen auch Vertreterinnen der Familiengerichtshilfe an der Veranstaltung teil. Im Rahmen dieser Veranstaltung wurden auch Verhaltensformen von Opfern, wie z.B. „freeze, flop or befriend“ thematisiert.

Zudem vermittelt das Seminar **„Umgang mit gewaltbetroffenen Kindern“** für Richterinnen bzw. Richter und Staatsanwältinnen bzw. Staatsanwälte an drei Terminen praxisnahe Informationen u.a. zu den Auswirkungen von Gewalt und Traumatisierung auf Kinder und Jugendliche.

Die Fortbildungsveranstaltung **„Fokus Familienrecht“** am Obersten Gerichtshof, 10. bis 11. April 2024 nahm unter anderem auch einen interdisziplinären Blick auf einstweilige Verfügungen im Bereich des Gewaltschutzes ein und behandelte auch sicherheitspolizeiliche Fallkonferenzen.

Zu dem in Rz. 60 enthaltenen Kritikpunkt, wonach die zweiwöchige Zuteilung von Richteramtsanwärterinnen bzw. -wärtern zu einer Opferschutz- oder Fürsorgeeinrichtung nicht als verpflichtende Ausbildung für alle Richterinnen bzw. Richter und Staatsanwältinnen bzw. Staatsanwälte im Bereich Opferschutz angesehen werden könne, weil dabei nicht alle Richteramtsanwärterinnen bzw. Richteramtsanwärter Opferschutzeinrichtungen zugeteilt werden, ist festzuhalten, dass Sinn und Zweck des richterlichen Vorbereitungsdienstes die bestmögliche Vorbereitung dieser Personen auf ihre spätere richterliche oder staatsanwaltschaftliche Tätigkeit ist, auch im Sinne der Erhaltung eines hochqualifizierten und leistungsfähigen Berufsstandes. Um diesen Zweck zu erreichen, sieht § 9 RStDG in der insgesamt vierjährigen Ausbildungszeit der Richteramtsanwärterinnen bzw. -wärter verschiedene Ausbildungsstationen vor, die zu durchlaufen sind. Dass dem Opferschutz in der richterlichen Ausbildung große Bedeutung beigemessen wird, untermauert der Umstand, dass die Tätigkeit bei einer Opferschutz- oder Fürsorgeeinrichtung gemäß § 9 Abs. 2 RStDG und damit korrespondierend § 2 Z 6 RiAA-AusbVO eine **obligatorische Ausbildungsstation** darstellt. Der österreichischen Justiz ist eine Sensibilisierung der Richterinnen bzw. Richter und Staatsanwältinnen bzw. Staatsanwälte gerade im Bereich Gewalt gegen Frauen ein ganz zentrales Anliegen. Aus diesem Grund wird im Rahmen der richterlichen Ausbildung, trotz der zahlreichen, für die Berufsausübung unabdingbaren justizinternen Ausbildungsstationen, **alles unternommen, um den Richteramtsanwärterinnen bzw. -wärtern Einblick in die wichtige Arbeit**

⁵⁰ Siehe Handreiche zum Umgang mit Gewalt im Zusammenhang mit Obsorge und Kontaktrecht, 2024; https://www.bmj.gv.at/dam/jcr:63376cd0-18da-4ae3-a43f-5cb60cae8433/Handreiche_Letzversion%2009.01.2024.pdf (zuletzt abgefragt am 05.07.2024).

spezialisierten Einrichtungen, die sich mit Gewalt gegen Frauen beschäftigen, zu gewähren und ihnen überdies im Rahmen von **Fachschulungen** dieses wichtige Thema näherzubringen.

69. Weiters **empfiehlt** GREVIO der österreichischen Regierung **dringend**, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in allgemeinen Hilfsdiensten systematische und verpflichtende Aus- und Fortbildung zu den obigen Themen anzubieten.
(Schlussfolgerung 13)

Zu den GREVIO-Ausführungen in Rz. 66 wird vom AMS rückgemeldet, dass das Thema **Gleichstellung der Geschlechter und Diskriminierung verpflichtend in der Grundausbildung** behandelt wird. Im Rahmen der Aktion „16 Tage gegen Gewalt“ finden AMS-interne oder -öffentliche Veranstaltungen statt, in denen die Beraterinnen und Berater für das Thema sensibilisiert werden bzw. die Öffentlichkeit zu aktuellen Gewaltschutz-Themen informiert wird.

Das AMS verfügt darüber hinaus über ein eigenes **Informationsblatt** für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Beratung von Kundinnen und Kunden mit Gewalterfahrungen. Darin enthalten sind eine Definition von häuslicher Gewalt, Hinweise zum Erkennen von Gewalt bei Kundinnen und Kunden sowie Tipps beim Ansprechen von solchen Erfahrungen. Weiters enthalten sind Empfehlungen zur Weiterleitung der betroffenen Person an die zuständigen Hilfseinrichtungen.

Darüber hinaus wird ergänzt, dass das Sozialressort Qualifizierungsmaßnahmen, wie zum Beispiel den Lehrgang für **„Aus- und Weiterbildung Besuchsbegleitung“ mit spezieller Sensibilisierung der Besuchsbegleiterinnen und -begleiter** für (Verdachts-)Fälle von Kindeswohlgefährdung oder die **Fortbildungsakademie des Vereins Autonome Österreichische Frauenhäuser (AÖF)** zur Prävention aller Formen der Gewalt an Frauen und häuslicher Gewalt (Schulung und Sensibilisierung von Personen und Fachkräften, die im beruflichen Alltag mit Gewalt in der Familie und Gewalt an Frauen und Kindern konfrontiert sind), fördert.

Auch auf Bundesländerebene wurde rückgemeldet, dass es bereits umfassende Fortbildungsangebote und Leitfäden für Personen, die im Bereich der Sozialen Dienste tätig sind, gibt.

Das „**Handbuch für Sozialarbeiter*innen der Kinder- und Jugendhilfe Tirol**“⁵¹ umfasst so z.B. neben allgemeinen Handlungsanleitungen auch mehrere Anlagen, darunter die Anlage „Häusliche Gewalt – ein Leitfaden für Sozialarbeiter*innen der Kinder- und Jugendhilfe Tirol“ inkl. Angaben zu Beratungsstellen.

Darüber hinaus startete im Januar 2024 ein **Traineeprogramm für Fachkräfte in der behördlichen Kinder- und Jugendhilfe**. Im Modul 5 gibt es einen Schwerpunkt zu Gewalt und Misshandlung.⁵²

Zudem wird vom Bundesland Tirol rückgemeldet, dass bei Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern im Bereich der Mindestsicherung/Sozialhilfe ein hohes Maß an Empathie und Fachwissen im Sozialkontext Voraussetzung ist. Der GREVIO-Empfehlung wird Rechnung getragen und bei der für die Aus- und Weiterbildung zuständigen Stellen die Einführung eines zielgerichteten Schulungsangebots angeregt.

70. GREVIO **empfiehlt** der österreichischen Regierung **dringend** sicherzustellen, dass Familienrichterinnen und -richter sowie gerichtlich bestellte Sachverständige in Familienrechtsverfahren über häusliche Gewalt, zu den Auswirkungen auf Kinder, die Zeuginnen oder Zeugen von Gewalt geworden sind, sowie zu ihrer Verpflichtung, die Sicherheit von weiblichen Gewaltopfern und deren Kindern, bei allen Entscheidungen über die Obsorge und das Kontaktrecht zu gewährleisten, geschult werden. (Schlussfolgerung 14)

In Ergänzung zu den vorherigen Ausführungen zu den Rz. 59-63 und zur Schlussfolgerung 12, Rz. 68, S. 31, wird vom zuständigen Justizressort dargelegt, dass gemeinsam mit einer interdisziplinären Arbeitsgruppe ein **neuer Leitfaden für Familienrichterinnen bzw. -richter sowie andere im Bereich des Kinderschutzes tätige Fachkräfte/Kooperationspartner bzw. -partnerinnen (inklusive gerichtlich bestellte Sachverständige) zum Umgang mit Gewalt in Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren** erarbeitet wurde. Ziel des Leitfadens ist, den Schutz von Kindern gegen alle Formen von Gewalt weiter auszubauen. Gewalt gegen Kinder ist nicht nur der sichtbare blaue Fleck, sondern beispielweise auch das unberechtigte Vorenthalten von Unterhaltszahlungen.

⁵¹ Siehe Handbuch für Sozialarbeiter*innen der Kinder- und Jugendhilfe Tirol, 2020; https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/gesellschaft-soziales/kinder-und-jugendliche/kinder-und-jugendhilfe/downloads/Handbuch_Stand_22092020.pdf (zuletzt abgefragt am 05.07.2024).

⁵² Siehe <https://www.tirol.gv.at/buergerservice/karriereportal/traineeprogramm-und-lehrgang-fuer-behoerdliche-sozialarbeit-ab-2024/> (zuletzt abgefragt am 05.07.2024).

Auch Gewalt gegen wichtige Bezugspersonen – wie etwa die Mutter – ist Gewalt gegen das Kind. Der Leitfaden soll einerseits eine umfangreiche Sensibilisierung für die verschiedenen Formen von Gewalt und ihre Auswirkungen bewirken und andererseits konkrete Handlungsstrategien im Sinne des Kindeswohls aufzeigen. Dadurch sorgt die Justiz für ein standardisiertes und koordiniertes Vorgehen in diesem hochsensiblen Bereich. Parallel zur Handreichung erfolgten entsprechende Fortbildungsveranstaltungen in jedem OLG-Sprengel.

Artikel 16: Vorbeugende Interventions- und Behandlungsprogramme (Täterarbeit)

Allgemein wird zu den GREVIO-Ausführungen zu Artikel 16 ergänzt, dass in Österreich gewaltpräventive psychosoziale Beratung für Männer, die noch nicht zu Tätern geworden sind, finanziert wird. Diese primäre gewaltpräventive Maßnahme geht einher mit der Förderung des „Männerinfo“-Telefons, das rund um die Uhr Erst- und Krisenberatung für Männer sowie deren Angehörige anbietet und diese an regionale Hilfsangebote weitervermittelt.

80. GREVIO **empfiehlt** der österreichischen Regierung:

a. alle vorhandenen Mittel einzusetzen, damit Programme für Täter und Täterinnen im Bereich häusliche und sexuelle Gewalt in großem Umfang absolviert werden, auch durch gerichtlich angeordnete verpflichtende Teilnahme im Rahmen einer Verurteilung, indem Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie andere zuständige Behörden für den Nutzen sensibilisiert werden;

b. sicherzustellen, dass langfristige Behandlungsprogramme für Täter und Täterinnen im Bereich häusliche und sexuelle Gewalt in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen;

c. sicherzustellen, dass alle Organisationen, die vorbeugende Interventions- und Behandlungsprogramme für Täter und Täterinnen im Bereich häusliche und sexuelle Gewalt anbieten, bei ihrer Arbeit einen opferschutzorientierten Ansatz verfolgen und eng mit den Gewaltschutzzentren und anderen auf Frauen spezialisierten Stellen zusammenarbeiten;

d. sicherzustellen, dass eine unabhängige Evaluierung von Angeboten kurzfristiger Erstberatung von Tätern und Täterinnen, gegen die ein Betretungs- und Annäherungsverbot bzw. eine Schutzanordnung erlassen wurde, und von langfristigen Behandlungsprogrammen erfolgt. (Schlussfolgerung 15)

Zur Schlussfolgerung 15.b (Rz. 80.b) wird angemerkt, dass die vom Innenressort finanzierten Beratungsstellen für Gewaltprävention bereits in **allen neun Bundesländern** tätig sind. Nach jedem sicherheitspolizeilichen Betretungs- und Annäherungsverbot wird das Datenblatt an die zuständige Beratungsstelle für Gewaltprävention übermittelt. Jeder Gefährder bzw. jede Gefährderin ist verpflichtet, eine 6-stündige Gewaltpräventionsberatung zu absolvieren. Des Weiteren werden vom Innenressort sogenannte **Anti-Gewalttrainings bei den Männerberatungen** im gesamten Bundesgebiet gefördert.

Zur Schlussfolgerung 15.c (Rz. 80.c) wird rückgemeldet, dass die **Verfolgung eines opferschutzorientierten Ansatzes** sowie der **Austausch** zwischen den einzelnen vertraglich verpflichteten Opferschutzeinrichtungen den Auftrag gebenden Ressorts wesentliche Anliegen sind. Aus diesem Grund ist sowohl in den Verträgen mit den Gewaltschutzzentren als auch in den Verträgen mit den Beratungsstellen für Gewaltprävention mindestens ein **jährliches Vernetzungstreffen** vorgesehen.

Zur gewünschten Evaluierung in Schlussfolgerung 15.d (Rz. 80.d) wird angemerkt, dass die Beratungsstellen für Gewaltprävention im September 2021 ihre Tätigkeit aufgenommen haben und der **Tätigkeitszeitraum für eine valide Evaluierung aus heutiger Sicht noch zu kurz** erscheint.

Schutz und Unterstützung

Artikel 18: Allgemeine Verpflichtungen

90. GREVIO **empfiehlt** der österreichischen Regierung, ihre Bemühungen hinsichtlich einer behördenübergreifenden Zusammenarbeit durch Einbeziehung des Gesundheitsbereichs und der Familiengerichte in derartige

Kooperationsmechanismen auszuweiten. Weiters empfiehlt GREVIO der österreichischen Regierung, bestehende behördenübergreifende Kooperationsmodelle auch in Bezug auf Gewaltformen wie Vergewaltigung und sexuelle Gewalt, digitale Erscheinungsformen von Gewalt gegen Frauen, Zwangsheirat und FGM besser zu nutzen und gegebenenfalls Beratung und Unterstützung in Form von „one-stop-shop“-Services einzuführen. (Schlussfolgerung 16)

Hinsichtlich Informationen zur verstärkten Zusammenarbeit wird auf die Ausführungen zur „Gewaltschutzstrategie zur Koordinierung und Vernetzung mit Fokus auf Beratung gewaltbetroffener Frauen in Österreich“ unter Schlussfolgerung 2, Rz. 21, S. 11 ff. verwiesen. Ergänzend zu diesen Darlegungen wird angeführt, dass die **Einbindung und Partizipation von Einrichtungen der Zivilgesellschaft**, darunter etwa der Expertinnen und Experten der Gewaltschutzzentren, Frauenhäuser, Frauenberatungsstellen bei sexueller Gewalt, Frauen- und Mädchenberatungsstellen, Männerberatungsstellen, der Beratungsstellen für Gewaltprävention sowie auch aus dem Gesundheits- und Bildungsbereich in Koordinierungsgremien lange Tradition hat. Auf diese Weise kann einerseits wertvolles Wissen und Erfahrungen aus der Praxis eingebracht und andererseits die klientinnenorientierte Umsetzung sichergestellt werden.

Wie auch in der „Gewaltschutzstrategie zur Koordinierung und Vernetzung mit Fokus auf Beratung gewaltbetroffener Frauen in Österreich“ (S. 47 ff.) angeführt, wird bei den bestehenden Koordinierungsgremien grob zwischen drei Ebenen differenziert:

- 1. Die **Einzelfallebene** konzentriert sich auf den bestmöglichen Schutz und die Unterstützung für direkt Betroffene in der Akutsituation und in der langfristigen Betreuung. Dazu zählen beispielhaft die Durchführung von sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen oder die Koordinierung zwischen Gewaltschutzzentren und Beratungsstellen für Gewaltprävention.
- 2. Auf der **fachthemenorientierten (operativen) Ebene** steht der inhaltliche Austausch im Vordergrund. In den zahlreichen thematischen Gremien werden mit der notwendigen fachlichen Zuständigkeit und Expertise Lösungsmöglichkeiten erarbeitet und deren Umsetzung vorangetrieben. Zu den thematischen Gremien zählen beispielhaft die Steuerungsgruppe Gewaltambulanzen, die Arbeitsgruppe Gewaltschutz, die Steuerungsgruppe Schutzunterkünfte oder auch der Fachbeirat Gewaltschutz und Gewaltprävention (eine unter Leitung der vom Gesundheitsressort

beauftragten Gesundheit Österreich GmbH (GÖG) stehende Arbeitsgruppe).⁵³ Auch in den Bundesländern sind zahlreiche Arbeitsgruppen eingerichtet, so die Runden Tische „Gewalt gegen Frauen“ in Niederösterreich, der Gewaltschutzbeirat in der Steiermark oder die ExpertInnengruppe Gewaltprävention in Tirol.

- 3. Die **Metaebene** dient vor allem dazu, institutionenübergreifend Wissen und Informationen auszutauschen, strategische Schwerpunkte zu erörtern sowie Herausforderungen und (langfristige) Lösungsmöglichkeiten zu identifizieren. Auch diesbezüglich ist eine entsprechende Arbeitsgruppe im Frauenressort eingerichtet.

Ergänzend wird von Seiten des Innenressorts zur – von GREVIO in Rz. 85 erwähnten – teilweise **fehlenden Teilnahme von Frauenhäusern an sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen** wie folgt klargestellt:

Wie von GREVIO richtig angeführt, bestehen in jedem Bundesland sogenannte „Sicherheitspolizeiliche Fallkonferenzen Teams“ (S-FK-Teams) mit fixen Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmern. Die S-FK-Teams setzen sich aus dem Teilnehmerkreis zusammen, der ohnehin, wie gesetzlich vorgesehen, die Dokumentation zu den sicherheitspolizeilichen Betretungs- und Annäherungsverboten erhält.

Das S-FK-Team als solches hält keine sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen ab. Die Abhaltung und Leitung einer sicherheitspolizeilichen Fallkonferenz obliegt der örtlich zuständigen Sicherheitsbehörde. Diese definiert den Einladungskreis nach dem Anlassfall. Das S-FK-Team übermittelt der Leiterin bzw. dem Leiter (der örtlich zuständigen Sicherheitsbehörde) jedoch einen Vorschlag an Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmern, sodass im Bedarfsfall selbstverständlich auch Frauenhäuser zur sicherheitspolizeilichen Fallkonferenz eingeladen werden.

Zu den GREVIO-Darlegungen in Rz. 86 – ebenso die Teilnahme an sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen betreffend – wird von Seiten des Justizressorts ausgeführt:

Die Teilnahme und Informations- bzw. Datenweitergabe durch Staatsanwältinnen bzw. Staatsanwälte und Richterinnen bzw. Richter an sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen ist für den Strafrechtsbereich in § 76 Abs. 6 StPO ausdrücklich geregelt. Für den **zivilrechtlichen Bereich ergibt sich bei fehlender materiengesetzlicher Grundlage im Rahmen des § 22 Abs. 2 SPG lediglich eine Teilnahmemöglichkeit von Richterinnen bzw. Richtern**. In Fällen in denen die Gefahr besteht, dass es im Zuge von Gerichtsterminen oder Besuchen zu

⁵³ Bezüglich Ausführungen zu den Aufgaben der zahlreichen Koordinierungsgremien wird auf die „Gewaltschutzstrategie zur Koordinierung und Vernetzung mit Fokus auf Beratung gewaltbetroffener Frauen in Österreich“, S. 47 ff. verwiesen.

potentiellen Angriffen nach § 22 Abs. 2 erster Satz SPG kommt, empfiehlt sich, standardmäßig auch die Dienststellenleiterinnen bzw. -leiter oder von diesen beauftragte Personen (Sicherheitsbeauftragte) der betreffenden Dienststelle(n) beizuziehen bzw. deren Beiziehung bei der Sicherheitsbehörde anzuregen. Diese Beiziehung ermöglicht neben der allfälligen Erweiterung der Beurteilungsgrundlage auch eine direkte Abklärung der als erforderlich erachteten Maßnahmen mit dem Sicherheitsmanagement der involvierten Dienststelle(n).

Im gegenständlichen Zusammenhang darf bezüglich einer allfälligen Teilnahmeverpflichtung für Richterinnen bzw. Richter an sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen auf die **richterliche Unabhängigkeit** verwiesen werden. Zudem werden die Einladungen durch die zuständigen Sicherheitsbehörden vorgenommen. Im Bereich der Familiengerichte nehmen in der Praxis in der Regel nicht die zuständigen Richterinnen bzw. Richter an den sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen teil, sondern die Vertreterin bzw. der Vertreter oder die Gerichtsvorsteherin bzw. der Gerichtsvorsteher.

Zur Empfehlung der Einführung von „one-stop-shop“ Services wird rückgemeldet, dass in Österreich ein anderer Ansatz verfolgt wird. So gibt es bereits ein fein austariertes Gewaltschutznetz, bestehend aus vielen spezialisierten Gewaltschutzeinrichtungen, die eng vernetzt zusammenarbeiten. Die Einführung eines „one-stop-shop“ Zuganges würde die Ressourcen dieser ineinandergreifenden Angebote voraussichtlich auf lange Zeit mit Umstrukturierung und Umstellung binden. Aus diesem Grund wird dieser Zugang z.B. von Expertinnen des 24-Stunden Frauennotrufs in Wien und dem Verein Wiener Frauenhäuser als nachteilig eingeschätzt.

Im Bereich des österreichischen Strafprozessrechts besteht z.B. das System der psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung, das umfassende Unterstützung für Opfer im Strafverfahren beinhaltet und zahlreiche Vorteile bietet, die sich in Österreich seit seiner Einführung bewährt haben. Auch auf europäischer Ebene (EU und Europarat) spricht sich Österreich – wie auch andere europäische Staaten – **gegen die Verpflichtung zur Einführung solcher „one-stop-shops“ aus und fordert eine Berücksichtigung bestehender und etablierter sowie überaus erfolgreicher anderer Systeme.**

Artikel 20: Allgemeine Hilfsdienste

Sozialdienste

94. GREVIO **empfiehlt** der österreichischen Regierung **dringend**, die rechtlichen und sonstigen Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, damit Frauen, die Opfer der unter die Istanbul-Konvention fallenden Formen von Gewalt geworden sind, Zugang zu leistbarem und nachhaltigem Wohnraum in ganz Österreich haben. (Schlussfolgerung 17)

Der Bedarf an leistbarem Wohnraum in Österreich ist groß und stellt eine Herausforderung dar. Es gibt jedoch Initiativen und Möglichkeiten, Unterstützung zu erhalten (z.B. Wohnbeihilfe, Wohnzuschuss, Mietzuschuss, etc.).

Beispielhaft wird zur Schlussfolgerung aus dem Bundesland Vorarlberg wie folgt rückgemeldet: In Vorarlberg gibt es ein dichtes, flächendeckendes Netz an Wohnungsunterstützungsangeboten. Im Rahmen der **stationären Wohnungslosenhilfe** stehen 230 Wohnplätze zur Verfügung. Zur Sicherstellung einer **professionellen Wohnberatung** sowie **ambulanten Wohnbegleitung und -betreuung** werden jährlich ca. 40.000 Stunden an Sozialarbeit bereitgestellt. Es ist eine Delogierungspräventionsstelle eingerichtet sowie mehrere Angebote, die den Zugang zu leistbarem Wohnen erleichtern sollen. Alle diese Angebote stehen auch Menschen zur Verfügung, die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt sind.

Zudem wird auf die Ausführungen von Wiener Wohnen im „Thematischen Evaluierungsbericht“, S. 47, verwiesen.

Gesundheitsbereich

102. GREVIO **empfiehlt** der österreichischen Regierung **dringend**,
a. das Einrichten standardisierter Versorgungswege im öffentlichen und privaten Gesundheitsbereich auf der Grundlage eines gendersensiblen und wertungsfreien Ansatzes weiter voranzutreiben, um die Identifizierung der Opfer, ihre Befundung,

Behandlung, die Dokumentation der erfahrenen Gewaltform (mit Fotos von den Verletzungen) und der daraus resultierenden gesundheitlichen Probleme sowie die Verweisung an geeignete spezialisierte Hilfsdienste sicherzustellen;

b. sicherzustellen, dass medizinische Fachkräfte in Krankenhäusern und Gesundheitszentren den Opfern ein gerichtsmedizinisches Gutachten ausstellen, in dem ihre Verletzungen dokumentiert sind;

c. gemäß Gewaltschutzgesetz 2019 sicherzustellen, dass bei einer Anzeige wegen des Verdachts einer Straftat von den Gewaltopfern eine informierte Zustimmung eingeholt wird, außer in jenen Fällen, in denen ein begründeter Verdacht besteht, dass eine unmittelbare Gefahr für das Opfer oder eine andere Person besteht, oder wenn das Opfer ein Kind ist. (Schlussfolgerung 18)

Zu den GREVIO-Ausführungen in Rz. 96 wird wie folgt rückgemeldet:

- Der Implementierungsgrad von **Opferschutzgruppen** in den verpflichteten Krankenanstalten betrug Ende 2023 bereits 97%. Darüber hinaus gibt es in einigen Krankenanstalten ohne Verpflichtung auch noch freiwillig eingerichtete Opferschutzgruppen.
- Eine **enge Zusammenarbeit zwischen Opfer- und Kinderschutzgruppen wird als sehr wichtig erachtet, wenngleich die Spezialisierungen natürlich nicht verloren gehen dürfen.**

Gewaltschutzgruppen, welche Kinder- und Opferschutzgruppen umfassen, werden auf Grund von unterschiedlichen Gegebenheiten in Krankenanstalten eingerichtet. Beispielsweise gibt es Krankenanstalten, die über keine bettenführende Kinderstation verfügen, aber über sogenannte „Kinderzimmer“, z.B. wenn Kleinkinder als Begleitpersonen erkrankter Mütter aufgenommen werden. Hier ist die Einrichtung einer eigenen Kinderschutzgruppe nicht gesetzlich vorgeschrieben, aber die Einrichtung einer Gewaltschutzschutzgruppe, die sich auch um Belange des Kinderschutzes kümmert, höchst sinnvoll, da gerade in diesen Konstellationen oft auch Fragen des Kinderschutzes relevant sind. Auch in kleineren Häusern ist eine gemeinsame Abwicklung von Kinder- und Opferschutz aus Ressourcengründen manchmal sinnvoll. Auch fachlich macht aus Sicht der Opferschutzgruppen die gemeinsame Abwicklung von Kinder- und Opferschutz durchaus Sinn, da es sich in den meisten Fällen um Gewaltsysteme handelt, in denen sowohl Frauen als auch Kinder betroffen sind.

Die Sorge, dass bei gemeinsamer Betrachtung von Kinder- und Opferschutzbelangen, die von Gewalt betroffene Frau zu wenig beachtet werden könnte, wird in den

Einschätzungen der Opferschutzgruppen entkräftet und die Vorteile betont: Einerseits würden Gewaltwiderfahrnisse gegen eine Frau manchmal erst sichtbar, wenn über den Einsatz der Kinderschutzgruppe häusliche Gewalt erkannt wird. Andererseits sei eine Berücksichtigung möglicherweise betroffener Kinder auch erweiterter Opferschutz, da es der betroffenen Frau beispielsweise leichter fallen könne, Schutzangebote anzunehmen, wenn auch die Situation und potenzielle Gefährdung der Kinder mitberücksichtigt werde. Nichtsdestotrotz dürften Spezialisierungen selbstverständlich nicht verloren gehen.

- Die von GREVIO adressierte Unklarheit, ob Opferschutzeinrichtungen nach einem **geschlechtsspezifischen Verständnis von häuslicher Gewalt** arbeiten, kann nicht nachvollzogen werden.
- Hinsichtlich der letzten beiden Sätze zur **Kooperation** zwischen den Opferschutzgruppen und den neuen Gewaltambulanzen wird versichert, dass die Bereitschaft zur Kooperation vorhanden ist. Nachdem sich die Gewaltambulanzen erst im Aufbau befinden, muss jedoch erst definiert werden, wie die Zusammenarbeit konkret ausgestaltet werden soll.

Zu Rz. 97 des GREVIO-Berichts – sowie auch in Hinblick auf die Schlussfolgerung 18, Rz. 102.a – wird klargestellt, dass in **allen nationalen Leitlinien für die Versorgung von Gewaltbetroffenen im Gesundheitsbereich die Weitervermittlung an spezialisierte Hilfseinrichtungen einen der zentralsten Punkte** darstellt. Es sollten immer zumindest Kontaktinformationen weitergegeben werden. Falls gewünscht, wird auch der Kontakt zur Hilfseinrichtung hergestellt.

Beispielhaft wird aus dem Bundesland Oberösterreich angeführt: Das **Gewaltopfer-Betreuungsteam „GOBT“ des Kepler Universitätsklinikums** betreut vorwiegend Personen mit Gewalterfahrungen. Zur Qualitätsoptimierung in der Opferbetreuung sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (etwa der Unfallchirurgie, der Notfallaufnahme, der Gynäkologie, der Anästhesie, der Neurologie, der Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie, der Dermatologie, der Chirurgie, der Psychiatrie, der Urologie, der Kinderschutzgruppe, der Kinderchirurgie, der Sozialarbeit, der Psychologie, u.v.m.) spezifisch geschult. Dieses intradisziplinäre Team bietet eine ganzheitliche Versorgung für Gewaltopfer vor Ort an und leitet Betroffene auch an externe Versorgungsangebote und diverse Vereine weiter. Zudem sensibilisiert und unterstützt es das Krankenhauspersonal durch Schulungen und Beratungsgespräche. Durch die Vernetzung und die Kooperation mit der Kinderschutzgruppe und mit externen Vereinen und spezifischen Einrichtungen, kann eine gezielte Weiterleitung und Kontaktaufnahme mit erforderlichen Institutionen erfolgen.

Schließlich wird zu Rz. 98 zum Thema der (standardisierten) Identifizierung von Opfern durch Allgemeinmedizinerinnen und -mediziner dargelegt, dass es bereits **einige regional gut etablierte Fortbildungen für den niedergelassenen Bereich** (z.B. in Niederösterreich) gibt. Auf nationaler Ebene war ein erster Schritt zur Ausweitung des Gewaltschutzes im niedergelassenen Bereich die Erarbeitung eines **Leitfadens**.⁵⁴ Im Leitfaden wurden gemeinsam standardisierte Versorgungsschritte und Weitervermittlungswege spezifisch für den niedergelassenen Bereich festgelegt.

Um sicherzustellen, dass nicht nur alle niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte, sondern alle in Gesundheitsberufen tätige Personen über ausreichend Wissen zur Versorgung von Gewaltbetroffenen verfügen, wird weiterhin an der standardisierten und **flächendeckenden Verankerung des Themas Gewaltschutz in den Ausbildungen der Gesundheitsberufe** gearbeitet.

Wichtig erscheint zu erwähnen, dass es bereits sehr umfassende Ausbildungs- und Fortbildungsprogramme in Österreich gibt. So wird z.B. in Wien in Kooperation mit dem WIGEV seit dem Jahr 2015 das interdisziplinäre **Fortbildungsprogramm „Gewalt macht krank“** für Krankenhaus-Mitarbeiterinnen und -mitarbeiter durchgeführt. Dieses setzt sich aus einem 4-stündigen Basismodul „Gewalt gegen Erwachsene“ und einem weiteren 4-stündigen Basismodul „Gewalt gegen Kinder“ sowie jährlich wechselnden Aufbaumodulen á 4h zu vertiefenden Themen, wie sexualisierte Gewalt, Gewalterfahrungen während der Geburt, Gewalt im Alter, Gewalt gegen Menschen mit Behinderung, etc. zusammen. Weiters startete im **März 2024 ein Projekt des Tiroler Gesundheitsfonds** mit dem Ziel, in allen Abteilungen der Tirol-Kliniken und in der letzten Ausbaustufe auch in allen anderen Tiroler Krankenhäusern Multiplikatorinnen und Multiplikatoren auszubilden und zu etablieren, deren Aufgabe es ist, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Abteilungen laufend zu Themen des Gewaltschutzes und den damit verbundenen Arbeitsanweisungen zu schulen. Darüber hinaus sind in den Tirol-Kliniken regelmäßig Fortbildungen in professioneller Forensik und Dokumentation verpflichtend vorgeschrieben, um als Fachkraft im Notfallbereich arbeiten zu können. Dazu gehört auch die Erstellung eines korrekten medizinischen Berichtes. Alle medizinischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Tirol-Kliniken erhalten bei Dienstantritt eine Gewaltschutzschulung. Gewaltschutz ist sowohl im Curriculum der Medizinischen Universität Innsbruck als auch in der Ausbildung

⁵⁴ Siehe <https://toolbox-opferschutz.at/ngb> (zuletzt abgefragt am 05.07.2024). An der eigens für die Erstellung eingerichteten Arbeitsgruppe aus Expertinnen und Experten des Fachbeirats beteiligten sich auch Vertreterinnen und Vertreter der Bundeskurie niedergelassene Ärzte (Österreichische Ärztekammer), des Österreichischen Dachverbands der Opferschutzgruppen im Gesundheits- und Sozialbereich, der Österreichischen Gesellschaft für Kinderschutz-Medizin sowie der Österreichischen Gesundheitskasse.

des Pflegepersonals fest verankert. Ergänzend wird auf die Ausführungen unter Schlussfolgerung 21, Rz. 116, S. 49 verwiesen.

Zur GREVIO-Schlussfolgerung 18, Rz. 102.b, wird dargelegt, dass auch hier bereits auf Standards zurückgegriffen werden kann. Es wird auf den „**Standard für die einheitliche Datenerfassung in Krankenanstalten zu Fällen von (häuslicher) Gewalt**“⁵⁵ auf nationaler Ebene hingewiesen, siehe Ausführungen unter Schlussfolgerung 5, Rz. 37, S. 16. Dieser Standard soll in den nächsten Jahren flächendeckend implementiert werden. Zudem wurde beispielsweise vom Wiener Programm für Frauengesundheit (MA 24) in den WIGEV-Kliniken eine **Arbeitsgruppe zur standardisierten Dokumentation von Opferschutzfällen** in den Jahren 2022-23 begleitet. Die Opferschutzgruppen erarbeiteten in Kooperation mit Personen aus dem Bereich Datenschutz, Recht, Qualitätsmanagement und IKT einen Entwurf für ein Pflichtenheft. In diesem werden inhaltliche, organisatorische und technische Standards für die Dokumentation von Opferschutzfällen definiert.

In Bezug auf die **Meldung von Gewalttaten durch Gesundheitspersonal an die Strafverfolgungsbehörden auf Basis einer „informierten Zustimmung“** durch Opfer (Rz. 100 sowie Schlussfolgerung 18, Rz. 102.c) wird dargelegt, dass das Gewaltschutzgesetz 2019 für alle Gesundheitsberufe eine einheitliche Anzeige-/Melde- und Verschwiegenheitspflicht eingeführt hat. Diese Änderung setzt ein umfassendes Wissen zur Gewaltthematik bei in Gesundheitsberufen tätigen Personen voraus. Diese Wissensbasis zu den jeweiligen berufsrechtlichen Verpflichtungen muss bereits in der Ausbildung gelegt und in der Fortbildung thematisiert werden. Aktuell wird daher an bundesweit gültigen Standards für die Curricula der Gesundheitsberufe gearbeitet.

Zudem wird auf die **Ausführungen unter Schlussfolgerung 20**, Rz. 115, S. 47 verwiesen.

Artikel 22: Spezialisierte Hilfsdienste

Im Hinblick auf die in Rz. 110 angeführte weitere Prävalenzstudie zu FGM/C handelt es sich um ein Missverständnis. So wird derzeit eine **Studie zur Prävalenz von FGM/C in Österreich** von der Medizinischen Universität Wien in Kooperation mit dem

⁵⁵ Siehe „Standard für die einheitliche Datenerfassung in Krankenanstalten zu Fällen von (häuslicher) Gewalt“, Oktober 2023; abrufbar unter https://toolbox-opferschutz.at/sites/toolbox-opferschutz.at/files/2024-05/Datenspezifikation_final.pdf (zuletzt abgefragt am 09.08.2024).

Frauengesundheitszentrum FEM Süd durchgeführt. Die im GREVIO-Bericht angeführten Prävalenzzahlen – 11.000 betroffene und 3.000 bedrohte Mädchen und Frauen in Österreich – stammen allerdings bereits aus dieser Studie. Die gesamten Studienergebnisse sollen noch im Jahr 2024 veröffentlicht werden. Sie werden dazu beitragen, ein noch genaueres Verständnis für das Ausmaß und die Dynamik von FGM/C in Österreich zu gewinnen. Zu Rz. 110 wird zudem angemerkt, dass es in Wien bereits drei FGM/C-Spezialambulanzen gibt.

112. GREVIO **empfiehlt** der österreichischen Regierung **dringend**, dafür zu sorgen, dass eine ausreichende Anzahl an Plätzen in Schutzunterkünften mit einer angemessenen geografischen Verteilung über das ganze Land zur Verfügung steht, sowie dafür zu sorgen, dass alle Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind, unabhängig von ihrem Einkommen kostenlos in Schutzunterkünften für Opfer häuslicher Gewalt untergebracht werden. (Schlussfolgerung 19)

Österreich nimmt die Empfehlung zur kostenlosen Zurverfügungstellung von Frauenhausplätzen zur Kenntnis. Angemerkt wird, dass der **Betrag** in jenen Bundesländern, in denen ein Solidaritätsbetrag eingehoben wird, **sozial gestaffelt bzw. sehr gering** ist.

Ergänzend wird zu möglichen alternativen Unterbringungsformen vom Bundesland Steiermark wie folgt dargelegt:

Die Steiermark hat in den letzten Jahren unter anderem den Schwerpunkt gesetzt, **vielfältige Unterbringungsformen** für von Gewalt betroffene Frauen und deren minderjährige Kinder zur Verfügung zu stellen. Neben den klassischen Frauenhausplätzen sind hier insbesondere die **neu geschaffenen regionalen Krisen- und Übergangswohnungen** hervorzuheben. Grundsätzlich gibt es in der Steiermark einen Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einem Frauenhaus. Dieser ist im Steiermärkischen Gewaltschutzgesetz (StGSchEG) geregelt. Unterschiedliche Gewaltsituationen bedingen unterschiedliche Formen des Gewaltschutzes, weshalb die Unterbringung in einem Frauenhaus nicht immer die einzige Lösung ist. Folgende Unterbringungsformen dienen ergänzend zum klassischen Frauenhaus:

- Regionale Krisenwohnungen: Um Frauen und deren Kindern eine schnelle und unbürokratische Hilfe anbieten zu können, gibt es 6 regionale Krisenwohnungen in den steirischen Regionen. Hier können Frauen mit der Unterstützung und Beratung durch regionale Gewaltschutzeinrichtungen die Situation stabilisieren und in der Nähe ihres Wohnortes bleiben. Zielgruppe sind Frauen (und deren Kinder), die von häuslicher

Gewalt – körperlich wie auch psychisch – betroffen sind und eine vorübergehende Unterkunft benötigen und nicht (gleich) ins Frauenhaus müssen, bzw. wo keine akute Gefahr besteht. Somit kann potenziellen Gewaltspiralen frühzeitig entgegengewirkt werden.

- Übergangswohnungen nach einem Aufenthalt in einer Krisenwohnung oder im Frauenhaus: Frauen, die weder die finanziellen noch die sozialen Ressourcen haben, sich eine eigene Wohnung zu suchen, gehen oftmals nach einem Aufenthalt in einer Schutzunterkunft wieder zum Gefährder zurück, auch wenn das Risikomanagement für die Nachhaltigkeit des Gewaltschutzes und zur Prävention eines neuerlichen Aufenthaltes noch zusätzliche Schritte und weitere Betreuung als notwendig erachtet. Primäres Ziel der betreuten Übergangswohnungen ist es hiermit, den ambivalenten Frauen einen anderen Ausweg aus ihrer Situation anzubieten und diese engmaschig zu begleiten und betreuen. Aktuell stehen in der Steiermark 8 solche Übergangswohnungen zur Verfügung.

Zur GREVIO-Feststellung in Rz. 104, dass es zu wenige Frauenhausplätze in Tirol gibt, wird zur Kenntnis gebracht, dass im Sinne der Bedarfsdeckung bereits **neue Frauenhausplätze im Tiroler Oberland sowie im Tiroler Unterland** geschaffen wurden. Zusätzlich wurden und werden Schutzunterkünfte im Sinne der Artikel 15a B-VG Vereinbarung für Frauen und deren Kinder implementiert (siehe auch unten). Der Ausbau des Angebots wurde damit bereits realisiert.

Zuletzt wird erneut auf die Informationen zum Ausbau der Schutzunterkünfte auf Basis einer Artikel 15a B-VG Vereinbarung zwischen Bund und Ländern im „Umsetzungsbericht zu den Empfehlungen des Vertragsstaatenkomitees vom 7. Dezember 2021“, S. 15 ff. verwiesen. Zur in Rz. 107 erwähnten Arbeitsgruppe zum Thema Schutzunterkünfte, wird angemerkt, dass nur Vertreterinnen und Vertreter der Landes- als auch der Bundesverwaltung als Mitglieder daran teilnehmen. Zu den Sitzungen können aber auch Expertinnen und Experten aus der Praxis beigezogen werden.

Artikel 25: Unterstützung für Opfer sexueller Gewalt

115. GREVIO **empfiehlt** der österreichischen Regierung **dringend**, weitere Krisenzentren für Opfer sexueller Gewalt mit einer gleichmäßigen geografischen Verteilung einzurichten, die Leistungen in den Bereichen medizinische Versorgung, Traumahilfe, gerichtsmedizinische Untersuchungen und umgehende

psychologische Unterstützung durch qualifiziertes Fachpersonal erbringen, opfergerechte Untersuchungen durchführen und Opfer an spezialisierte Stellen verweisen, die kurz- und langfristige psychologische Beratungs- und Unterstützungsleistungen erbringen. (Schlussfolgerung 20)

In Ergänzung zu den Ausführungen im „Thematischen Evaluierungsbericht“, S. 62 ff. wird dargelegt, dass die österreichweit eingerichteten Frauenberatungsstellen bei sexueller Gewalt erneut finanziell gestärkt wurden. Diese Frauenberatungsstellen erhalten im Jahr 2024 eine Förderung von je € 100.000 und damit eine Erhöhung um 46% im Vergleich zum Vorjahr; im Vergleich zum Jahr 2019 ist die Gesamtförderungssumme um rund 200% gestiegen.

Gewaltambulanzen ermöglichen die gerichtstaugliche Spurensicherung von gewaltsamen Übergriffen und leisten damit einen wesentlichen Beitrag zu deren Aufklärung und in weiterer Folge auch zur Beweisführung vor Gericht. Die **Verbesserung des Angebots an klinisch forensischen Untersuchungen** in Österreich wird als notwendiger Schritt angesehen, um insbesondere im Rahmen der Strafrechtspflege effektiver gegen Gewalttäter bzw. -täterinnen vorgehen zu können. Die einzurichtenden Gewaltambulanzen erfüllen nachstehende wesentliche **Leistungsanforderungen**:

- Fach- und opfergerechte forensische Untersuchung, Spurensicherung (samt Asservierung der Spuren) und Dokumentation von Gewalt
- verfahrensunabhängig und kostenlos für Gewaltopfer
- Untersuchung durch Gerichtsmedizinerinnen bzw. -mediziner; bis zur Ausbildung der erforderlichen Anzahl an Gerichtsmedizinerinnen bzw. -mediziner Untersuchung durch entsprechend geschulte Allgemeinmedizinerinnen bzw. -mediziner
- zumindest ein fixer Standort der Gewaltambulanz im regionalen Zuständigkeitsbereich mit opfergerechtem Untersuchungsraum; Abdeckung ländlicher Gebiete durch mobile Verfügbarkeit, Konsiliartätigkeit, etc.

Die derzeit in Umsetzung befindlichen Pilotbetriebe von Gewaltambulanzen sehen auch die Einrichtung eines sog. Lotsinnen- und Lotsensystems vor, um gewaltbetroffenen Personen an jeweils passende Unterstützungseinrichtungen weiterzuleiten. Zur hochwertigen fachlichen Umsetzung der forensischen Befundung wird bei Sexualdelinquenz jeweils eine Fachärztin bzw. ein Facharzt aus dem zuständigen Fachgebiet zugezogen werden (bspw. Gynäkologie, Pädiatrie, etc.). Dadurch wird nicht nur die Verletzungsdokumentation und Sicherung von Proben in einer einzigen und damit möglichst opferschonenden Untersuchung sichergestellt, sondern auch bereits die kurative Behandlung im gleichen Schritt (ohne Verlust von Beweismitteln) ermöglicht.

An zwei Standorten werden **Pilotprojektbetriebe für insgesamt fünf Bundesländer eingerichtet werden**. Am Standort Graz wurde der Betrieb mit April 2024 aufgenommen. Am Standort Wien soll der Betrieb bis Herbst 2024 aufgenommen werden. Parallel zur Pilotphase wurde mit dem am 1. September 2024 in Kraft tretenden Gewaltambulanzenförderungsgesetz der **gesetzliche Rahmen für die bundesweite Einrichtung der Gewaltambulanzen** zur kostenlosen und verfahrensunabhängigen Untersuchung für Gewaltbetroffene geschaffen. Neben der Einrichtung der Pilotbetriebe werden auch bereits **Gespräche** geführt und Überlegungen angestellt, wie Gewaltambulanzen in weiteren Regionen verankert werden können.

Zusätzlich gibt es in Tirol das Kompetenzzentrum Gewaltschutz und Gewaltschutzambulanz, siehe hierzu die Ausführungen unter Schlussfolgerung 21, Rz. 116, S, 49.

Trotz dieser positiven Aussicht werden gerichtsmedizinische Dienste nicht alle Untersuchungen durchführen können, weil – wie zuvor erwähnt – nicht genügend Fachärztinnen und -ärzte vorhanden sind. Da vielfach der klinische Bereich die Untersuchungen durchführt/Spuren sichert, etc. sind daher Fortbildungen z.B. für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von gynäkologischen Abteilungen weiterhin sehr wichtig. Aus diesem Grund erscheinen z.B. auch die neuen postgraduellen **Lehrgänge zu Forensic-Nursing** sehr sinnvoll.

Im Hinblick auf die psychologische und psychosoziale Beratung und Unterstützung wird dargelegt, dass es in Österreich bereits ein breites Angebot gibt.

Z.B. wird vom Bundesland Vorarlberg rückgemeldet, dass die **nichtärztliche Psychotherapie kostenfrei** über die ifs Psychotherapie Vorarlberg⁵⁶ angeboten wird – basierend auf einer Vereinbarung zwischen Sozialversicherungen, Land Vorarlberg und dem Institut für Sozialdienste (ifs). Neben der nichtärztlichen Psychotherapie gibt es in Vorarlberg **niederschwellige Anlaufstellen im sozialpsychiatrischen Bereich** (Sozialpsychiatrischer Dienst an 5 Standorten) sowie **niederschwellige Anlaufstellen im Suchtbereich** in allen Bezirken. Zielgruppe sind neben psychisch Erkrankten und suchtkranken Menschen auch Personen, die geschlechtsspezifische Gewalt erlebt haben oder erleben.

116. In der Zwischenzeit **empfiehlt** GREVIO der österreichischen Regierung **dringend**, im Rahmen bestehender medizinischer Leistungen sicherzustellen, dass

⁵⁶ Siehe <https://www.ifs.at/psychotherapie-vorarlberg.html> (zuletzt abgefragt am 05.07.2024).

die Abläufe für die Aufnahme und Behandlung von Opfern sexueller Gewalt/Vergewaltigung in der Praxis immer eingehalten werden.
(Schlussfolgerung 21)

Betont wird, dass **krankenhausinterne Abläufe** vorhanden sind und die bereits bestehenden Kinder- und Opferschutzgruppen eine bedeutende Rolle einnehmen (siehe auch Ausführungen unter Schlussfolgerung 18, Rz. 102, S. 41 ff.).

Ergänzend wird dargelegt, dass es in der „Toolbox Opferschutz“ spezifische **Informationen und Leitfäden für die Versorgung von Betroffenen von sexueller Gewalt** gibt (z.B. zur Spurensicherung und zur Verwahrung von Asservaten).⁵⁷

Zur Veranschaulichung der klinischen Abläufe in Bundesländern, in denen derzeit keine Gewaltambulanz besteht, wird beispielhaft ausgeführt:

- Im Allgemeinen öffentlichen Krankenhaus der Stadt Dornbirn gibt es seit dem Jahr 2002 eine **Missbrauchsambulanz**. Die Ambulanz ist entweder mit Ärztinnen des Krankenhauses besetzt oder es besteht ein Bereitschaftsdienst, um die Versorgung weiblicher Missbrauchsoffer zu gewährleisten. Die Ärztinnen verfügen sowohl über eine Facharztausbildung für Frauenheilkunde als auch über eine forensische Ausbildung.
- Durch die Eröffnung des **Kompetenzzentrums Gewaltschutz und Gewaltschutzambulanz** an der Universitätsklinik Innsbruck im März 2024 wurde eine Anlaufstelle für Opfer sexualisierter Gewalt in Westösterreich geschaffen. Die direkte Vernetzung der medizinischen Leitung mit der Universitätsklinik für Gynäkologie und Geburtshilfe und dem Institut für Gerichtliche Medizin der Medizinischen Universität Innsbruck schafft die Voraussetzungen für umfassende medizinische Versorgung und professionelle Spurensicherung. Durch eine in Vollzeit tätige Psychologin bzw. einen in Vollzeit tätigen Psychologen wird eine rasche psychologische Betreuung der Opfer und die Erstellung eines individualisierten Betreuungskonzepts gemeinsam mit externen Gewaltschutzeinrichtungen gewährleistet.

Weiters wird das Thema „sexualisierte Gewalt“ aufgrund des nach wie vor bestehenden Tabus und der vielfältigen gesundheitlichen/posttraumatischen Folgen **verstärkt in die Aus- und Fortbildung** einbezogen. Grundsätzlich sind die gynäkologischen Abteilungen/niedergelassenen Fachärztinnen bzw. -ärzte für den Umgang mit Opfern von

⁵⁷ Siehe <https://toolbox-opferschutz.at/> (zuletzt abgefragt am 05.07.2024).

sexualisierter Gewalt besser vorbereitet. U.a. die **vorhandenen Leitlinien der Fachgesellschaften/Spurensicherungs-Sets** werden im klinischen Setting gut angenommen.

In diesem Zusammenhang wird ergänzt, dass das Frauenressort die „Gesundheit Österreich GmbH“ (GÖG) zu Jahresende 2023 damit beauftragt hat, ein **Konzept für die Definition von bundesweit einheitlichen Standards für Schulungsinhalte zum Thema Gewaltschutz für Gesundheitsberufe** zu erarbeiten.

Zuletzt wird auf die Ausführungen zum Kapitel „Maßnahmen im Gesundheitsbereich“ im „Thematischen Evaluierungsbericht“, S. 48 ff., verwiesen.

Materielles Recht

Artikel 31: Sorgerecht, Besuchsrecht und Sicherheit

125. GREVIO **empfiehlt** der österreichischen Regierung **dringend** sicherzustellen, dass die Zivilgerichte:

- a. Vorwürfe von Gewalt gegen Frauen im Kontext von Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren ordnungsgemäß untersuchen;
- b. die negativen Folgen, die Gewalt gegen Frauen für Kinder hat, stets berücksichtigen und als eine Gefahr für das Kindeswohl erkennen, ohne dabei auf Konzepte zurückzugreifen, die Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind, als „nicht kooperativ“ oder “bindungsunfähig” darstellen;
- c. die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch mit den Strafgerichten, den Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden und Familienrichterinnen und -richtern in Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren verstärken;
- d. Maßnahmen zur Aufnahme eines systematischen Screenings in Fällen ergreifen, in denen die Obsorge und das Kontaktrecht festgelegt werden sollen, um feststellen zu können, ob es eine Vorgeschichte von Gewalt gibt, und um eine Gefährdungsanalyse durchführen zu können. (Schlussfolgerung 22)

Zur Schlussfolgerung 22.a, Rz. 125.a wird rückgemeldet, dass Richterinnen bzw. Richter durch die „**Handreiche zum Umgang mit Gewalt im Zusammenhang mit Obsorge und Kontaktrecht**“⁵⁸ nunmehr ein Werkzeug in der Hand haben, das die verschiedenen Formen der Gewalt beschreibt und den möglichen Umgang im jeweiligen Einzelfall darstellt. Ein eigenes Unterkapitel widmet sich dem Thema der miterlebten Gewalt, die als eine Gefährdung des Kindeswohls bewertet werden muss.

⁵⁸ Siehe Handreiche zum Umgang mit Gewalt im Zusammenhang mit Obsorge und Kontaktrecht, 2024; https://www.bmj.gv.at/dam/jcr:63376cd0-18da-4ae3-a43f-5cb60cae8433/Handreiche_Letzversion%2009.01.2024.pdf (zuletzt abgefragt am 05.07.2024).

Artikel 48: Verbot verpflichtender alternativer Streitbeilegungsverfahren oder Strafurteile

133. GREVIO **empfiehlt** der österreichischen Regierung, die Angehörigen sämtlicher in Strafverfahren involvierten Berufsgruppen hinsichtlich des Machtungleichgewichts in von Gewalt geprägten Beziehungen auch weiterhin zu sensibilisieren, damit sie dies bei der Beurteilung, ob sie für einen Fall von Gewalt gegen Frauen oder von häuslicher Gewalt ein alternatives Streitbeilegungsverfahren vorschlagen wollen, berücksichtigen können. (Schlussfolgerung 23)

134. GREVIO **empfiehlt** der österreichischen Regierung **dringend**, Schutzmaßnahmen in Familienrechtsverfahren zu ergreifen, damit gewährleistet ist, dass weder unmittelbarer noch mittelbarer Druck auf Opfer häuslicher Gewalt ausgeübt wird, um diese dazu zu bewegen, einem außergerichtlichen Vergleich zuzustimmen. (Schlussfolgerung 24)

Die „Richtlinien zur Strafverfolgung bei Delikten im sozialen Nahraum (3. Auflage)“⁵⁹ geben vor, dass diversionelles Vorgehen nach §§ 198 ff. StPO bei Delikten im sozialen Nahraum genauestens **abgewogen** werden sollte. Der nach Angaben der Opferschutzeinrichtungen für Opfer am wenigsten invasive vorläufige Rücktritt von der Verfolgung der Straftat unter Bestimmung einer Probezeit gem. § 203 Abs. 1 StPO berücksichtigt die spezial- und generalpräventiven Erfordernisse aus Sicht des Justizressorts regelmäßig nur im Zusammenhang mit Schadensgutmachung, zweckdienlichen Weisungen (insb. Anti-Gewalttraining, Alkoholentwöhnungstherapie samt Überprüfungen, Weisungen zum Schutz der Opfer, etc.) und ggf. der Anordnung der Betreuung durch einen Bewährungshelfer bzw. einer Bewährungshelferin. Die von § 203 Abs. 2 StPO angeführten besonderen Gründe, aus denen darauf verzichtet werden könnte, werden in den bezughabenden Fällen kaum jemals vorliegen. Die Durchführung eines Tatausgleichs nach § 204 StPO kann sich etwa in Fällen familiärer Gewalt, in denen die Fortsetzung der häuslichen Gemeinschaft außer Frage steht, im Einzelfall bewähren. Bei Vorwürfen in Richtung § 107a StGB hingegen ist die Zweckmäßigkeit und Form der Durchführung eines Tatausgleichs genauestens zu prüfen.

⁵⁹ Siehe Richtlinien zur Strafverfolgung bei Delikten im sozialen Nahraum, 3. Auflage, 2021; https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Erlaesse/ERL_BMJ_20210830_2021_0_538_674/ERL_BMJ_20210830_2021_0_538_674.pdf (zuletzt abgefragt am 05.07.2024).

Auf die Verständigungspflichten gegenüber dem Opfer nach § 206 Abs. 2 StPO wird ausdrücklich hingewiesen.

In der „Handreiche zum Umgang mit Gewalt im Zusammenhang mit Obsorge und Kontaktrecht“⁶⁰ wird festgehalten, dass **im Falle von Gewalt kein Vergleich geschlossen und einvernehmliche Regeln nicht gesucht werden sollen**. Was Parteien im Vorfeld eines Gerichtsverfahrens besprechen und entscheiden, kann jedoch vom Gericht nicht beeinflusst werden.

Ermittlungen, Strafverfolgung, Verfahrensrecht und Schutzmaßnahmen

Artikel 49 und 50: Allgemeine Verpflichtungen und Soforthilfe, Prävention und Schutz

Meldung an sowie Ermittlungen durch die Strafverfolgungsbehörden

150. GREVIO **empfiehlt** der österreichischen Regierung, Opfern das Erstellen einer Anzeige bei der Polizei in einer opferfreundlichen Umgebung zu ermöglichen und von der Praxis abzurücken, die Aussagen der Opfer zusammenzufassen und stattdessen eine detailliertere wörtliche Protokollierung vorzunehmen, um die weitere Verfolgung zu gewährleisten. (Schlussfolgerung 25)

Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen und angemerkt, dass in den Landeskriminalämtern bereits opferfreundliche Einvernahmeräume vorhanden sind, bei zukünftigen Renovierungen/Modernisierungen der Ausbau aber fortlaufend geprüft und gegebenenfalls aufgegriffen wird. Bezüglich der detaillierten Protokollierung darf

⁶⁰ Siehe Handreiche zum Umgang mit Gewalt im Zusammenhang mit Obsorge und Kontaktrecht, 2024; https://www.bmj.gv.at/dam/jcr:63376cd0-18da-4ae3-a43f-5cb60cae8433/Handreiche_Letzversion%2009.01.2024.pdf (zuletzt abgefragt am 05.07.2024).

angemerkt werden, dass fortlaufend bei Schulungsmaßnahmen die Wichtigkeit der genauen Protokollierung in Erinnerung gerufen wird.

Anzeigeerstattungen erfolgen je nach Vorfall entweder in einer Polizeidienststelle oder an der Örtlichkeit der Polizeiverständigung. Sofern erforderlich, kommt es hierbei zu einer Trennung des Opfers von der beschuldigten Person, um eine Beeinflussung bestmöglich zu verhindern. In bestimmten, gesetzlich geregelten Fällen kann eine Dokumentation in der geschilderten Form unterbleiben und eine kontradiktorische Vernehmung vorgenommen werden, welche jedoch durch das Gericht vorzunehmen ist.

Für die Vernehmung von Opfern (von Sexualdelikten) wurde ein spezieller Leitfaden erstellt, der eine schonende Befragung von Opfern gewährleistet.

Ermittlung und Strafverfolgung

151. GREVIO **empfiehlt** der österreichischen Regierung, dafür zu sorgen, dass die Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden ihre Bemühungen bei der Verfolgung aller unter die Istanbul-Konvention fallenden Formen von Gewalt, auch digitale Erscheinungsformen dieser Gewalt, verstärken. Um zu gewährleisten, dass in allen Fällen von Gewalt gegen Frauen und von häuslicher Gewalt rasch ermittelt wird und eine effektive Strafverfolgung erfolgt, sollten kontinuierlich Maßnahmen ergriffen werden, ohne dadurch die Gründlichkeit der Ermittlungen zu gefährden.
(Schlussfolgerung 26)

Zur Förderung einer effizienten Strafverfolgung von Cyber-Delikten wurde die Schaffung von organisatorischen Rahmenbedingungen bei allen Staatsanwaltschaften in Aussicht genommen. Nach dem Vorbild eines Pilotprojekts der Vereinigung österreichischer Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (StAV) in Kooperation mit der OStA Wien wurden **„Kompetenzstellen CYBERCRIME“** als geeignetes Modell angesehen.⁶¹

⁶¹ Mit Erlass des BMJ vom 12.12.2023 (2023-0.868.506) wurde die Verlängerung des Probetriebs von Kompetenz- und Kontaktstellen Cybercrime bis 31. Dezember 2025 festgelegt. Gleichsam wurde nicht nur die Fortsetzung des Probetriebs, sondern auch die erreichte Ausbaustufe abgesichert: In Bezug auf die Standorte wurde festgelegt, dass der Probetrieb von Kompetenzstellen bei den Staatsanwaltschaften Wien, Graz, Linz und Innsbruck (sog. Pflichtstandorte) sowie darüber hinaus bei jenen Staatsanwaltschaften weiterzuführen ist, die solche bereits eingerichtet haben. Mit Stand 9. April 2024 sind bei 15 von 17

Die Kompetenzstellen sind für Cybercrime-Delikte im engeren und im weiteren Sinn zuständig. Darunter fallen auch Delikte iSv. digitaler Gewalt gegen Frauen (z.B. Cybermobbing, Kinderpornographie). Sie bestehen aus einem oder mehreren Staatsanwältinnen bzw. Staatsanwälten mit Spezialkenntnissen. Die Kompetenzstelle ist **Anlaufstelle in allen Cybercrime-Fragen in rechtlichen und technischen Belangen.**

Die Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Kompetenzstelle sind zudem angehalten, an **Fortbildungen** teilzunehmen und ihr angesammelte Fachwissen in **internen Schulungen** weiterzuvermitteln. Die Kompetenzstelle soll Schulungsunterlagen, Handlungsleitfäden, Musteranordnungen, Rechtsmittelentscheidungen und andere Informationen zu Verfügung stellen und eine entsprechende Informationsplattform betreuen. Cybercrime-Phänomene sollen beobachtet, analysiert und die Verfahrensführung in diesem Bereich evaluiert werden, sodass allfällige Zusammenhänge frühestmöglich erkannt und Verfahren effizient (zusammen-)geführt werden können. Die Kompetenzstellen vernetzen sich untereinander sowie mit der Kriminalpolizei und bei Bedarf mit anderen Stakeholderinnen bzw. Stakeholdern.

Verurteilungsrate

152. GREVIO **empfiehlt** der österreichischen Regierung **dringend** sicherzustellen, dass die Strafdrohungen in allen Fällen von Gewalt gegen Frauen, die unter die Istanbul-Konvention fallen, insbesondere für Vergewaltigung und sexuelle Gewalt, der Schwere der Straftat entsprechen. (Schlussfolgerung 27)

Zu Rz. 149, erster Satz, wird angemerkt, dass die **Strafdrohungen für Vergewaltigung nach § 201 StGB im Bericht verkürzt wiedergegeben** werden: Bei der Vergewaltigung beträgt die Grundstrafdrohung nach § 201 Abs. 1 StGB zwei bis zehn Jahre Freiheitsstrafe. § 201 Abs. 2 StGB sieht verschiedene Qualifikationen vor, bei denen die Strafdrohung fünf bis fünfzehn Jahre Freiheitsstrafe beträgt. Hat die Tat den Tod des Opfers zur Folge, beträgt die Strafdrohung zehn bis zwanzig Jahre oder lebenslange Freiheitsstrafe (§ 201 Abs. 2 letzter Halbsatz StGB). Seit dem Gewaltschutzgesetz 2019, BGBl. I Nr. 105/2019, ist überdies die

Staatsanwaltschaften Kompetenzstellen CYBERCRIME eingerichtet (sohin bei zwei Staatsanwaltschaften Kontaktstellen CYBERCRIME). Darüber hinaus wurden im Erlass Anpassungen mit dem Ziel der Stärkung der Vernetzung justizintern und mit den Sicherheitsbehörden vorgenommen.

gänzliche bedingte Nachsicht einer wegen Vergewaltigung (§ 201 StGB) verhängten Strafe ausgeschlossen (§ 43 Abs. 3 StGB).

Zur GREVIO-Empfehlung wird betont, dass die **Strafzumessung Sache der unabhängigen Gerichte ist**. Die jeweiligen Strafraum werden durch den Gesetzgeber festgelegt.

Die österreichischen Strafgesetze sehen für alle Fälle von Gewalt gegen Frauen, die unter die Istanbul-Konvention fallen, insbesondere für Vergewaltigung und sexuelle Gewalt, angemessene Strafen vor, welche auch der Schwere der Straftat entsprechen. Hinsichtlich der unterschiedlichen Strafdrohungen des Straftatbestands der Vergewaltigung nach § 201 StGB und jenes der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung nach § 205a StGB ist darauf hinzuweisen, dass bei der Vergewaltigung nach § 201 StGB aktuelle Nötigungsmittel, wie Gewalt, Entziehung der persönlichen Freiheit oder Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben, eingesetzt werden. Im Falle des Ausnützens der Wehrlosigkeit oder der psychischen Beeinträchtigung eines Opfers greift wiederum der Straftatbestand des § 205 StGB („Sexueller Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person“), bei Vorliegen von mangelnder Reife einer Unmündigen bzw. eines Unmündigen jener des § 206 StGB („Schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen“). Beide sehen ähnlich hohe Strafdrohungen wie § 201 StGB vor. Für den Fall, dass weder ein aktuelles Nötigungsmittel, noch ein Ausnützen einer besonders vulnerablen Position oder Konstitution des Opfers vorliegt, jedoch die Handlung dennoch gegen den Willen des Opfers erfolgt, wie dies bei § 205a StGB der Fall ist, hat sich der österreichische Gesetzgeber dafür entschieden, dies durch eine – im Vergleich dazu – geringere, aber dennoch angemessene Strafdrohung auszudrücken.

Artikel 51: Gefährdungsanalyse und Gefahrenmanagement

Zur Kritik in Rz. 155 im GREVIO-Bericht zu einem fehlenden österreichweiten Risikoeinschätzungstool wird rückgemeldet, dass das bei der Landespolizeidirektion Wien derzeit in Erprobung befindliche **polizeiliche Risikoeinschätzungsinstrument PROTEKT** („Polizeiliche Risikobewertung Objektive Täterorientierte Einschätzung Erwartbarer Körperlicher Tötlichkeiten“) **noch nicht lange genug in Verwendung ist, um valide Aussagen über eine bundesweite Ausrollung tätigen zu können**. In jedem Fall müsste das Instrument für eine Verwendung außerhalb einer Großstadt, wie Wien, neu validiert werden.

Zu Rz. 157 wird vom Justizressort angemerkt, dass bekannt sei, dass das Strangulieren/Würgen als Tathandlung besonders risikoe erhöhend (Hochrisikofaktor) wirkt. Die bei Opferschutzorganisationen gebräuchlichen Risikoeinschätzungsinstrumente nehmen darauf Bezug. Um diesbezügliche Sensibilisierung der Staatsanwälte und Staatsanwältinnen sowie Richterinnen und Richter zu erreichen, wurden diese Tools dem Erlass „Richtlinien zur Strafverfolgung im sozialen Nahraum“ angeschlossen (vgl. Campell Pkt. 10, Checkliste Pkt. 11).

Hinsichtlich der von GREVIO geforderten diesbezüglichen Fortbildungsmaßnahmen (siehe Schlussfolgerung 12, Rz. 68, S. 31) ist anzumerken, dass Staatsanwältinnen und Staatsanwälte nur in seltenen Fällen Erstkontakt zu gewaltbetroffenen Personen haben, sodass die Feststellung von derartigen Verdachtsmomenten diesen kaum jemals zukommen kann.

Artikel 52: Eilschutzanordnungen

164. GREVIO begrüßt den erweiterten Umfang des Schutzes durch Eilschutzanordnungen in Österreich, **fordert** die österreichische Regierung jedoch **nachdrücklich** dazu **auf**, Schulen und andere Kinderbetreuungseinrichtungen ausnahmslos zu informieren, wenn sicherheitspolizeiliche Betretungs- und Annäherungsverbote in Bezug auf Kinder oder einen Elternteil bzw. eine Obsorgeberechtigte oder einen Obsorgeberechtigten eines Kindes erlassen wurden. (Schlussfolgerung 28)

Die Informationspflichten nach Ausspruch eines Betretungs- und Annäherungsverbotes wurden mittels internen BMI-Erlasses geregelt. Demnach sind bei minderjährigen gefährdeten Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes verpflichtet, sofern es im Einzelfall erforderlich erscheint, **jene Menschen, in deren Obhut sich die gefährdete minderjährige Person regelmäßig befindet, vom Betretungs- und Annäherungsverbot zu informieren.**

Zu informieren wären demnach z.B. Leiterinnen bzw. Leiter einer von der gefährdeten minderjährigen Person besuchten Schule, eines Kindergartens oder eines Hortes; Tagesmütter; betreuende Verwandte; Leiterinnen bzw. Leiter eines Ferienhortes, von Ausbildungsstätten oder von Sportcamps.

§ 38a Abs. 4 Z 1 SPG sieht diese Informationsweitergabe vor, wenn dies „im Einzelfall erforderlich“ ist. Die Erforderlichkeit ist bei unmündigen minderjährigen Personen (bis zum vollendeten 14. Lebensjahr) regelmäßig gegeben.

Hinsichtlich der GREVIO-Anmerkung in Rz. 161, (bei Stalking durch Fremde) eine **Entkopplung von Annäherungs- und Betretungsverbot in Betracht zu ziehen, wird ergänzend rückgemeldet, dass dies nicht geplant ist.**

Artikel 53: Kontakt- und Näherungsverbote sowie Schutzanordnungen

Im Hinblick auf den GREVIO-Kritikpunkt in Rz. 168, dass es Angaben von Praktikerinnen bzw. Praktikern zufolge scheinbar nicht immer funktioniere, dass der Gefährder bzw. die Gefährderin von der Verlängerung des sicherheitspolizeilichen Betretungs- und Annäherungsverbotes infolge eines Antrags auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung informiert werde, ist festzuhalten, dass das Gericht gemäß § 382f Abs. 2 Exekutionsordnung (EO) sowohl den Gefährder bzw. die Gefährderin als auch gemäß § 382h Abs. 1 die örtlich zuständige Sicherheitsbehörde von der **Einbringung eines Antrags auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung unverzüglich verständigen** muss. Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die unverzügliche Information des Gefährders bzw. der Gefährderin sind somit geschaffen.

Im Hinblick auf die in den letzten beiden Sätzen in Rz. 168 enthaltene Kritik, dass Opfer von Stalking durch die aktuellen gesetzlichen Regelungen weniger geschützt seien als Opfer häuslicher Gewalt, weil die Sicherheitsbehörden im Fall des § 382d EO vom Gericht nur eingeschränkt mit dem Vollzug beauftragt werden könnten (§ 382i Abs. 2 EO) und das Gericht einem **Gefährder bzw. einer Gefährderin bei einer einstweiligen Verfügung nach § 382d EO nicht die Teilnahme an einer Gewaltpräventionsberatung auftragen könne**, wird mitgeteilt, dass in Österreich laufend evaluiert wird, durch welche Maßnahmen eine Verbesserung des Gewaltschutzes erreicht werden kann. Die angesprochenen Punkte sind bereits Gegenstand der aktuellen Diskussion.

169. GREVIO **empfiehlt** der österreichischen Regierung **dringend**, dafür zu sorgen, dass in der Praxis

a. bei allen unter die Istanbul-Konvention fallenden Formen von Gewalt gegen Frauen, insbesondere psychische Gewalt und Stalking, Schutzanordnungen erlassen werden;

b. es im Opferschutz keine Lücken zwischen sicherheitspolizeilichen Betretungs- und Annäherungsverboten und gerichtlichen Schutzanordnungen für Stalkingopfer gibt. (Schlussfolgerung 29)

Zur Schlussfolgerung 29, Rz. 169.a, wird klargestellt, dass die aktuelle Rechtslage die Möglichkeit, **einstweilige Verfügungen wegen psychischer Gewalt oder Stalking zu beantragen, bereits explizit vorsieht**. Sowohl eine einstweilige Verfügung zum Schutz vor Gewalt in Wohnungen gemäß § 382b EO als auch eine einstweilige Verfügung zum allgemeinen Schutz vor Gewalt gemäß § 382c kann bei einem „die psychische Gesundheit erheblich beeinträchtigenden Verhalten“ bzw. auch bei Drohungen mit einem körperlichen Angriff erlassen werden. Zum Schutz vor Stalking kann eine einstweilige Verfügung gemäß § 382d EO beantragt werden. Die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Gebrauch von einstweiligen Verfügungen bei allen Formen von Gewalt iSd. Istanbul-Konvention sind somit geschaffen.

Im Hinblick auf die Schlussfolgerung 29, Rz. 169.b, wird ergänzend angeführt, dass die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes nach § 38a Abs. 4 SPG verpflichtet sind, gefährdete Personen über die Möglichkeit einer einstweiligen Verfügung nach §§ 382b und 382c EO und das Vorhandensein von geeigneten Opferschutzeinrichtungen zu informieren. Nach § 38a Abs. 10 SPG endet das Betretungs- und Annäherungsverbot zwei Wochen nach seiner Anordnung oder, wenn die Sicherheitsbehörde binnen dieser Frist vom ordentlichen Gericht über die Einbringung eines Antrags auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung nach §§ 382b und 382c EO informiert wird, mit dem Zeitpunkt der Zustellung der Entscheidung des ordentlichen Gerichts an den Antragsgegner, längstens jedoch vier Wochen nach seiner Anordnung.

Schutzlücken können grundsätzlich dann entstehen, wenn die gefährdete Partei einen Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung erst sehr spät oder sogar erst nach Ablauf des Betretungs- und Annäherungsverbots stellt und/oder das Gericht die einstweilige Verfügung erst nach Ablauf des Betretungs- und Annäherungsverbotes erlässt. Aus Justizsicht stellt es einen wichtigen Grundsatz der Gerichte dar, Anträge auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung **vordringlich zu behandeln und die Sicherheitsbehörden unverzüglich zu verständigen**.

Artikel 56: Schutzmaßnahmen

176. GREVIO **empfiehlt** der österreichischen Regierung sicherzustellen, dass alle zum Schutz von Opfern während Ermittlungs- und Gerichtsverfahren bestehenden Maßnahmen entsprechend umgesetzt werden, und zwar in Bezug auf Opfer aller unter die Istanbul-Konvention fallenden Formen von Gewalt. Besonderes Augenmerk sollte auf weibliche Gewaltopfer gelegt werden, die intersektionale Diskriminierung erfahren, wie z.B. Frauen mit Behinderungen und Migrantinnen, die möglicherweise spezielle Schutzmaßnahmen und Unterstützung in Strafverfahren benötigen. Technische und personelle Ressourcen sollten zur Verfügung gestellt werden, damit Opfer von ihrem Recht bzw. der Möglichkeit Gebrauch machen können, per Videoschaltung auszusagen. Datenerhebung und Forschung zur Umsetzung von Opferschutzmaßnahmen und zu ihrer Wirksamkeit sollten regelmäßig – auch aus Sicht der Opfer – erfolgen. (Schlussfolgerung 30)

Jede tiefgreifende gesetzliche Änderung, so auch jene im Bereich des Opferschutzes, wird von **Einführungserlässen** begleitet, die den Gerichten und Staatsanwaltschaften zur Verfügung gestellt werden und die Umsetzung der neuen Regelungen in der Praxis erleichtern sollen.

Bundeskanzleramt – Sektion III Frauenangelegenheiten und Gleichstellung

Minoritenplatz 3, 1010 Wien

+43 1 531 15-0

contact@coordination-vaw.gv.at

coordination-vaw.gv.at | bundeskanzleramt.gv.at